

DER VERTRAGSWORTLAUT

Bitte sorgfältig lesen und aufbewahren



intasure[®]
Die Versicherung, die Ihre Sprache spricht

Immobilienversicherung für
Eigenheime im Ausland und Ferienhäuser im In- und Ausland

Willkommen bei Intasure Immobilienversicherung



Wir freuen uns darüber, dass Sie sich für die INTASURE Immobilienversicherung entschieden haben und möchten uns bei Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen bedanken.

Die INTASURE Immobilienversicherung wurde für Ferienhäuser und Zweitwohnungen im In- und Ausland sowie für Hauptwohnsitze im Ausland entwickelt. Diese Police bietet Ihnen, als Eigentümer einer Ferienimmobilie im In- und Ausland, Versicherungsschutz für Ihre Gebäude und optional auch für Ihren Hausrat und Wertgegenstände.

Das Bedingungsmerk sichert Sie und Ihre wertvolle Immobilie vor den unangenehmen Folgen eines Schadenfalles ab.

Grundlage dieser Police bildet das von uns erstellte Angebot. Lesen Sie diese Police bitte sorgfältig durch, um festzustellen, ob sie Ihren Anforderungen entspricht. Falls nicht, oder falls Ihnen etwas unverständlich ist, lassen Sie es uns bitte umgehend wissen.

Einführung

Diese Versicherungspolice ist gemäß der vertraglich vereinbarten Genehmigung ausgestellt und durch den im **Anhang**, Angebot oder Ihrer Deckungsbestätigung genannten Versicherungsträger rückversichert.

Wir zahlen für alle in dieser Police beschriebenen Verluste, Schäden, Personen-/Sachschäden, Kosten oder Verbindlichkeiten, die aufgrund von Ereignissen entstehen, die während eines Versicherungszeitraums eintreten, für den Sie gezahlt oder **vereinbart** haben zu zahlen und für den wir den Versicherungsbeitrag akzeptiert haben.

Diese Police ist gemeinsam mit Ihrem Angebot oder Ihrer Deckungsbestätigung zu lesen.

Im Namen und Auftrag von Intasure®

Intasure
AMP House
Dingwall Road
Croydon
Surrey
CR0 2LX
United Kingdom

Für Anrufer aus Deutschland*:

Neukunden: 0800 99 552 442 4 oder service@intasureversicherung.de

Bestandskunden : 0800 99 552 442 2 oder service@intasureversicherung.de

Schäden: 0800 99 552 442 5 oder service@intasureversicherung.de

*kostenfrei, Mobilfunk kann abweichen

Für Anrufer aus dem Ausland +49(0)40 88 141 225 7

Internet www.intasureversicherung.de

Intasure® ist der Handelsname von Blenheim Park Ltd. Von der Financial Conduct Authority zugelassen und deren Regulierungsvorschriften unterworfen.

Die Police ist in mehrere Abschnitte unterteilt. Prüfen Sie bitte den **Anhang**, um zu sehen, welche Abschnitte gelten und welche Klauseln oder Nachträge für Ihren Vertrag anwendbar sind.

	Selte
Allgemeine Regelungen	2
Definitionen	4
Indexbindung	6
Abschnitt 1 - Gebäude	7
Abschnitt 1 - Gebäude – Deckung für unabsichtlich verursachte Schäden (optional)	11
Abschnitt 1 - Gebäude – Auf Vermietung erweiterte zusätzliche Deckung für unabsichtlich verursachte Schäden (optional)	12
Abschnitt 2 - Hausrat	13
Abschnitt 2 - Hausrat - Deckung für unabsichtlich verursachte Schäden (optional)	18
Abschnitt 2 - Hausrat - Auf Vermietung erweiterte zusätzliche Deckung für unabsichtlich verursachte Schäden (optional)	19
Abschnitt 3 - Persönliche Habe und Wertsachen	20
Abschnitt 4 - Reisen in Notfällen	21
Abschnitt 5 - Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht – ausgenommen sind Spanien, Frankreich und Portugal	22
Abschnitt 5 - Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht – Spanien	24
Abschnitt 5 - Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht – Frankreich	26
Abschnitt 5 - Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht – Portugal	28
Sonderbedingung – Erdbeben – Türkei	30
Sonderbedingungen – Rückversicherungskonsortium - Spanien	31
Sonderbedingungen – Naturkatastrophen – Frankreich	33
Allgemeine Regelungen	34
Allgemeine Ausschlüsse	35
Schadenregulierung - Gebäude	36
Schadenregulierung - Hausrat	36
Schadenregulierung - Allgemein	37
Nachträge	38
Beschwerdeverfahren	44

Allgemeine Regelungen:

IHRE POLICE

Dies ist Ihre neue Police mit Einzelheiten der von Ihnen vereinbarten Deckung. Wir haben uns in jeder Hinsicht bemüht, unsere Absichten klar anzugeben. Bitte lesen Sie Ihre Police sorgfältig durch. Falls Sie Fragen haben, sind wir gerne bereit, zu helfen.

Wir sind bemüht, erstklassige Dienste anzubieten und Schadenersatzansprüche im Rahmen der in der Police angegebenen Bedingungen fair und prompt zu zahlen.

WELCHE DECKUNG IST MIT EINGESCHLOSSEN?

Die Police ist in eine Reihe verschiedener Abschnitte unterteilt. Um festzustellen, welche Abschnitte gelten, sehen Sie bitte in Ihrem **Anhang** nach; dies ist das der Police beigegefügte Dokument. Im **Anhang** wird auch angegeben, wie hoch Sie unter jedem Abschnitt versichert sind.

WIE HOCH SOLLTE MAN VERSICHERN?

Es liegt bei Ihnen, dafür zu sorgen, dass die von Ihnen angegebenen und versicherten Beträge die vollen Wiederaufbaukosten des/r Gebäude/s und die vollen Wiederbeschaffungskosten zum Neuwert des betroffenen Hausrats darstellen. Denken Sie daran, dass Schadenzahlungen bei Unterversicherung reduziert werden können. Sie können die Versicherungssummen jederzeit ändern und müssen nicht bis zur Vertragsverlängerung warten.

SOLLTEN SIE EIN PROBLEM HABEN

Sollten Sie in Bezug auf diese Police ein Problem haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Die Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite dieses Dokuments.

VERTRAGSDAUER

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum geschlossen.

VERTRAGSVERLÄNGERUNG

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns gekündigt wurde. (siehe Kündigung Ihrer Police).

WIDERRUF

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen die Vertragsdokumente zugegangen sind.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den vollen Beitrag..

Schreiben Sie an: Intasure, Postfach 30 17 60, 20306 Hamburg, Deutschland oder service@intasureversicherung.de

KÜNDIGUNG IHRER POLICE

- Sie können den Vertrag nach Ablauf von 30 Tagen nach Vertragsbeginn jederzeit in Textform (z.B. Brief, E-Mail) kündigen.
- Schreiben Sie an: Intasure, Postfach 30 17 60, 20306 Hamburg, Deutschland oder service@intasureversicherung.de
- Unsererseits können wir den Vertrag jederzeit innerhalb einer Frist von 14 Tagen kündigen. Diese wird in Textform an die von Ihnen zuletzt benannte Anschrift versendet.

ERSTATTUNG DER PRÄMIE BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES VERTRAGES

ohne Schadenereignis

Im Fall der vorzeitigen Beendigung Ihrer Police, berechnen wir Ihnen ausschließlich die Transaktionsgebühr, Verwaltungsgebühren und den anteiligen Betrag der Prämie für den Zeitraum, in dem Ihre Immobilie abgedeckt war.

mit Schadenereignis

Im Fall der vorzeitigen Beendigung Ihrer Police, berechnen wir Ihnen jegliche Schadenzahlungen, die Transaktionsgebühr, Verwaltungsgebühren und den anteiligen Betrag der Prämie für den Zeitraum, in dem Ihre Immobilie abgedeckt war.

Schreiben Sie an: Intasure, Postfach 30 17 60, 20306 Hamburg, Deutschland oder service@intasureversicherung.de

ÄNDERUNG VON PERSÖNLICHEN DATEN (PERSONALIEN)

Ihre Police beruht auf den von Ihnen zur Verfügung gestellten persönlichen Daten (Personalien) und den Angaben der zu versichernden Immobilie. Jegliche Änderungen müssen Sie uns sofort mitteilen. Ebenfalls müssen Sie uns verständigen, falls Sie oder ein Mitbewohner für insolvent erklärt wird, und/oder wegen Brandstiftung, Betrugs, Fälschung, Diebstahl, Beraubung oder Hehlerei verurteilt wurde.

SO ERREICHEN SIE INTASURE

Unsere Kontaktdaten sind auf der Innenseite der Titelseite dieses Dokuments angegeben.

WIE SIE EINEN SCHADEN MELDEN

Um einen Versicherungsanspruch zu melden, lesen Sie bitte zuerst die Police und den **Anhang**, um zu prüfen, ob der Schaden gedeckt ist. Um einen Anspruch anzumelden und ein Schaden-Meldeformular zu erhalten, setzen Sie sich bitte mit Intasure unter der Nummer 0800 99 552 4425 in Verbindung, oder schreiben Sie an: Intasure, Postfach 30 17 60, 20306 Hamburg, Deutschland.

Sie müssen das Schaden-Meldeformular ausfüllen und uns so viele Informationen wie möglich zukommen lassen, um uns dabei zu unterstützen, Ihren Schaden schnell und fair abzuwickeln.

Bitte lesen Sie auch den Abschnitt auf Seite 36 und 37, „Schadenregulierung“.

Und schließlich: Zögern Sie nicht, uns um Rat zu fragen. Wir sind gerne bereit zu helfen!

IHR VERANTWORTUNGSBEREICH

Um Ihr/e Immobilie/Eigentum in vollem Umfang zu schützen, erwarten wir von Ihnen die Erfüllung aller Vorschriften und Bedingungen.

Wenn Immobilien unbewohnt sind oder Eigentum unbeaufsichtigt ist, müssen alle zugänglichen Türen und Fenster gesichert sein.

Definitionen

Bestimmte Begriffe haben in Ihrer Police eine spezielle Bedeutung. Diese Bedeutungen werden nachstehend ausführlich erörtert :

Andere Vertragspartei

Jede Person, Firma oder Behörde (einschließlich Lokal-, Kreis- oder Regierungsbehörde, Minister oder Ministerium), die mit dem/r Versicherten einen Vertrag schließt oder eine Vereinbarung trifft.

Anhang

Das derzeitige, von uns als Teil Ihrer Police ausgestellte Angebot oder die Deckungsbestätigung mit Einzelheiten in Bezug auf **Versicherungsnehmer/in**, versicherte/s **Immobilie/Eigentum**, Versicherungsdauer und die zutreffenden Policenabschnitte.

Beaufsichtigung

Keine Vorschriften in Bezug auf Beaufsichtigung oder Bewohnen der Ferienimmobilie. **Wir** empfehlen jedoch möglichst regelmäßige **Beaufsichtigung**.

Blockhaus

Auf Betonsockel gänzlich aus Holz gebaut. Holzdach (oder auch nicht).

Der/Die Versicherte

- Die im Policen **Anhang** zuerst genannte Person.
- Ein Mitglied der Familie des/r Versicherten, das permanent bei ihm/ihr wohnt.

Eigenheim

Ein permanenter Hauptwohnsitz im Ausland (in dem **Sie** dauerhaft ansässig sind) und Hauptwohnsitze (bei denen **Sie** während der Arbeit/ im Ausland ansässig sind).

Das private **Eigenheim**, mit einer standardmäßigen oder nicht standardmäßigen Bauweise, von **Ihnen** beschrieben als Haus, Bungalow, Hütte, Chalet, Ski-Chalet, **Ferienpark-Wohnhaus**, **Blockhaus** oder Appartement/Wohnung in einer Anlage und Nebengebäude die für Wohnzwecke genutzt werden, wie im **Anhang** genannt.

Einbauten

Alle **Einbauten** im **Eigenheim** oder in der **Ferienimmobilie** die fest mit Ihrer Immobilie verbunden und eingebaut sind, darunter:

- Dekorationen, einschließlich Tapeten, Wandbilder und Schablonenmuster
- Badezimmereinbauten
- Fußbodenbeläge
- Einbauküchen und deren Einbaugeräte
- Einbauschränke

Ferienimmobilie

Ein Zweitwohnsitz, der nicht **Ihr** Hauptwohnsitz ist.

Die private **Ferienimmobilie**, mit einer standardmäßigen oder nicht standardmäßigen Bauweise, von **Ihnen** beschrieben als Haus, Bungalow, Hütte, Chalet, Ski-Chalet, **Ferienpark-Wohnhaus**, **Blockhaus** oder Appartement/Wohnung in einer Anlage und Nebengebäude die für Wohnzwecke genutzt werden, wie im **Anhang** genannt. Zu den Benutzungsvorschriften gehören Folgende:

- persönliche Nutzung (**Ferienimmobilie**)
- Vermietung an Familie und Freunde
- Ferienvermietung (bis zu sechs Monaten)
- Langzeitvermietung (bis zu zwölf Monaten)
- Hauptwohnung (während der Arbeit im Ausland)
- Geerbte Immobilien

Ferienpark-Wohnhaus

Feststehendes oder an allen vier Ecken, auf einem Betonsockel oder einem harten Untergrund, verankertes Mobilheim.

Garten

Das offene Gelände innerhalb der Grenzen des zur versicherten Immobilie gehörenden Grund und Bodens, jedoch nicht die zu einem kommunalen **Komplex** gehörenden Bereiche.

Gebäude

Jede permanente Struktur, die zu privaten Zwecken innerhalb des Geländes Ihres Eigenheims oder Ihrer **Ferienimmobilie** verwendet wird, darunter:

- **Einbauten**
- Fahrstühle
- festinstallierte Brennstofftanks für den privaten Gebrauch; darunter Gas-, LPG- und Öltanks
- **Schwimmbäder**
- Außengebäude und permanente Anlagen
- Tore, Hecken, Wände und Zäune
- Radio- und Fernsehantennen, Satellitenschüsseln, deren Zubehör und Masten
- Windturbinen, installierte Generatoren und Solarzellenplatten
- Seen und Flüsse innerhalb der Grenzen des Anwesens: nur Haftpflichtdeckung
- Wege und Auf-/Einfahrten

Alle im **Anhang** angegebenen Adressen, die Ihnen gehören oder für die **Sie** gesetzlich verantwortlich sind.

Geld

Bargeld, Banknoten, Schecks, Reiseschecks, Post- oder Geldanweisungen, Sparmarken und Zertifikate, Fahrkarten/Tickets, Essensgutscheine, gültige Briefmarken (nur Nennbetrag) und Geschenkgutscheine.

Hausrat

Haushaltsgüter und persönliches Eigentum. **Geld** und Wertsachen, die alle **Ihnen** oder **Ihrer** Familie gehören oder für die **Sie** verantwortlich sind und die sich im **Eigenheim** oder in der **Ferienimmobilie** oder im Freien innerhalb der Grenzen des Geländes befinden, das zum **Eigenheim** oder zur **Ferienimmobilie** gehört. Unsere Haftung in Bezug auf **Wertgegenstände** beträgt in jedem Versicherungszeitraum maximal 20% der Versicherungssumme für „Hausrat“.

In den Begriff **Hausrat** ist Folgendes nicht mit einbezogen:

- Lebewesen, mechanisch betriebene Fahrzeuge (außer Gartengerät für den privaten Gebrauch), Flugzeuge, Luftkissenfahrzeuge, Wasserfahrzeuge und mit ihnen fest verbundenes Zubehör, Außenbordmotoren, Motorräder, Wohnwagen, Anhänger, Zeltanhänger und deren Teile und Zubehör, Kreditkarten, Urkunden, Schuldverschreibungen, Wechsel, Schuldscheine, geldwerte Papiere, Dokumente, Manuskripte, Feuerwaffen, Gewehre
- Güter, die zu geschäftlichen oder professionellen Zwecken verwendet werden
- Alle Gebäudeteile, auch **Einbauten**, sofern nicht anderweitig vereinbart
- Eigentum, das unter einer anderen Versicherung gegen die in der Police gedeckten Gefahren speziell versichert ist
- Schäden durch Ungeziefer oder Insekten

Immobilie/Eigentum

Sacheigentum.

Komplex

Gebäude und Gelände, für die **Sie** durch Service- oder Managementgebühren verantwortlich sind.

Leichtbauweise

Jegliche privat genutzten Außengebäude, einschließlich Gewächshäuser, Wintergärten aus Glas, Wetterschutz, Carports und Pergolen.

Limit je Einzelgegenstand

Der für einzelne Hausratsgegenstände zahlbare Höchstbetrag (€3.000), sofern im **Anhang** nicht anderweitig angegeben. Der für **Einzelgegenstände** der persönlichen Habe oder einzelne **Wertgegenstände**, Abschnitt 3, zahlbare Höchstbetrag (€1.000), sofern im **Anhang** nicht anderweitig angegeben.

Der für ein **Eigenheim**, (permanenter Hauptwohnsitz im Ausland) zahlbare Höchstbetrag einzelner Hausratsgegenstände Ihres **Hausrats** (€10.000), sofern im **Anhang** nicht anderweitig angegeben.

Der für **Einzelgegenstände** der persönlichen Habe oder einzelne **Wertgegenstände** unter Abschnitt 3 zahlbare Höchstbetrag (€2.500) und für einzelne Schmuckstücke (€5.000), sofern im **Anhang** nicht anderweitig angegeben.

Nicht-standardmäßige Bauweise

Chalet, Hütte, Holzhaus, feststehender Wohnwagen, **Ferienpark-Wohnhaus** auf nicht-standardmäßig erbautem Fundament auf nicht-standardmäßig erbautem Fundament.

Nicht spezifisch genannte persönliche Habe und Kleidung

Persönliches Eigentum, das von einer Person getragen werden soll und aus dem **Eigenheim** oder der **Ferienimmobilie** entfernt wird.

Nachträge

Alle Änderungen oder Zusätze zu den Policenbedingungen.

Personenschaden

Tod, Verletzung, Krankheit oder Erkrankung

Schadenfreiheitsrabatt

Ein angemessener Rabatt, der für eine schadenfreie Periode von 3 Jahren oder mehr Anwendung findet.

Sollte es zu einem Schaden kommen, wird dieser gestrichen, wodurch die folgenden Jahresprämien dementsprechend beeinflusst werden.

Schwimmbäder/Jacuzzis

Private Schwimmbäder oder Jacuzzis– zur alleinigen Nutzung von Ihnen und Ihrer Familie oder anderen Personen, die sich rechtmäßig im **Eigenheim** oder der **Ferienimmobilie** aufhalten.

Weiterhin wird davon ausgegangen und hiermit vereinbart, dass keine Deckung für öffentliche **Schwimmbäder** besteht.

Öffentliche Schwimmbäder sind **Schwimmbäder**, die gemeinschaftlich mit den Eigentümern anderer Wohnungen oder Häuser genutzt werden.

Selbstbeteiligung

Der im **Anhang** angegebene Betrag, der von Ihrem Versicherungsanspruch für Verluste und/oder Schäden, die aus dem gleichen Vorfall resultieren, abgezogen wird. Die **Selbstbeteiligung** kann variieren und im Policenvertragswortlaut für bestimmte Gefahren erhöht werden.

Sie/Ihre Familie

Sie, Ihr/e Ehepartner/in oder Lebensgefährte/in, der/die unter der gleichen Adresse wohnt wie **Sie** und finanzielle Verantwortung teilt, Ihre Kinder, Eltern oder sonstige Verwandte, die auf Dauer bei Ihnen wohnen.

Standardmäßige Bauweise

Aus Backstein, Stein oder Beton mit einem Dach aus Schiefer, Dachziegeln, Asphalt, Metall oder Beton. Flachdach oder Schrägdach und Standard-Fundament.

Definitionen

Tragbare Computer

Computer, Laptop, iPad, Netbook, Notebook, Tablet, eReader.

Unbewohnt

Eigenheim oder/und **Ferienimmobilie** wird/wurde 60 Tage hintereinander nicht bewohnt oder hat nicht genug Mobiliar, um normalerweise darin zu wohnen. **Geld, Wertgegenstände** und Kreditkarten sind zu entfernen.

Unterhaltungsgegenstände

- Computer und **Tragbare Computer**
- Mobiltelefone
- Projektoren
- Fernseher
- Digitaldecoder
- DVD-Rekorder
- Spielkonsolen

Unsere Haftung in Bezug auf **Unterhaltungsgegenstände** beträgt maximal 40% der Hausrat-Versicherungssumme.

Versicherungsnehmer/in

Die im **Anhang** als **Versicherungsnehmer/in** benannte/n Person/en.

Wertgegenstände

Schmuck, Gold, Silber, Edelmetalle, Wand-, Stand- und Armbanduhren, Schallplatten, CDs und DVDs, Münzen, Medaillen und Briefmarkensammlungen, Kunstwerke, Figuren, Vasen und Pelze. Unsere Haftung in Bezug auf **Wertgegenstände** beträgt in jedem Versicherungszeitraum maximal 20% der Versicherungssumme für „**Hausrat**“.

Geld, Schmuck, Uhren, Kameras, und Kreditkarten müssen aus der **Ferienimmobilie** entfernt werden, wenn die Immobilie für mehr als 48 Stunden verlassen wird.

Wir/Uns/Unser

Die im **Anhang** genannte Versicherungsgesellschaft.

Versicherungssumme

Standard und nicht-standardmäßige Gebäude

Die Versicherungssumme für Gebäude beträgt bis zu €1 Million. Sie schützt den/die Versicherte/n gegen Inflation der Wiederaufbaukosten und vermeidet die Gefahr der Unterversicherung. Immobilien mit bekanntem Wiederaufbauwert von mehr als €1 Million werden vom Versicherungsträger separat quotiert.

Denkmalgeschützte Gebäude Grad II

Die versicherten Summen werden jährlich, nach Richtlinien von British Royal Institute of Chartered Surveyors, angepasst.

Indexbindung

Gebäude

Die Prämienhöhe ergibt sich aus der Anpassung der Versicherungssumme von Gebäude gemäß dem britischen Royal Institute of Chartered Surveyors.

Hausrat

Die Prämienhöhe ergibt sich aus der Anpassung der Versicherungssumme in Anlehnung an den von der Britischen Regierung erstellten Preisindex für die Lebenshaltung (Einzelhandelspreis-Index). Sollte dieser Index nicht zur Verfügung stehen, wird ein anderer, entsprechender Index verwendet.

Wichtig

Aufgrund regionaler und nationaler Unterschiede hinsichtlich der Bauweise von Gebäuden und der Materialkosten sollten Sie Ihre Versicherungssumme für Gebäude regelmäßig überprüfen.

Hierfür wird im Verlauf des Versicherungsjahres keine zusätzliche Prämie berechnet. Der Folgebeitrag errechnet sich jedoch auf der Basis der angepassten Versicherungssumme.

Indexbindung besteht ab Datum eines Verlusts und/oder Schadens bis zur Regulierung des daraus resultierenden Anspruchs weiterhin, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Schadenanzeige oder Anspruchsregulierung nicht auf unangemessene Weise hinausgezögert wurde.

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Wir zahlen nicht für

Den Betrag des in Ihrem **Anhang** angegebenen Selbstbehalts.

Wir zahlen für	Wir zahlen nicht für
<p>A Die Grunddeckung Verlust von und/oder Schäden an Gebäuden, verursacht durch:</p>	<p>A Durch mangelhafte/s Werkleistung, Design, fehlerhafte Materialien oder allmähliche Zeiteinwirkung verursachte Schäden</p>
<p>1 Feuer, Explosion, Blitzschlag, Erdbeben oder unterirdisches Feuer.</p>	<p>1 Die ersten €5.000 eines Anspruchs für durch Erdbeben oder unterirdisches Feuer verursachte Schäden. Die Türkei ausgenommen, siehe Sonderbedingungen (Seite 30). Nachtrag HH910; in bestimmten Gebieten ist Erdbebendeckung ausgeschlossen.</p>
<p>2 Rauch.</p>	<p>2 (a) durch allmähliche Zeiteinwirkung verursachte Schäden; (b) Schäden durch Umweltverschmutzung ausgeschlossen</p>
<p>3 Aufruhr, innere Unruhen, Arbeitsunruhen oder politische Störungen.</p>	<p>3</p>
<p>4 Sachbeschädigung durch arglistige Personen (Vandalismus).</p>	<p>4 Verlust und/oder Schäden (a) durch Personen, die sich rechtmäßig in Ihrem Eigenheim oder der Ferienimmobilie aufhalten; (b) während das Eigenheim und/oder die Ferienimmobilie nicht möbliert sind.</p>
<p>5 Sturm, Überschwemmung, Hagel, Schnee oder Lawinen.</p>	<p>5 Verlust und/oder Schäden (a) durch Erdsenkung oder Erdbeben; (b) Frost; (c) an privaten Außengebäuden und Garagen in Leichtbauweise, im Freien fest installierten, privaten Brennstofftanks, Toren, Zäunen, Hecken und Gartenschuppen; (d) an Schwimmbadabdeckungen, Filtrations-, Heizungsanlagen und Pumpen; (e) durch das Gewicht von Schnee auf Gebäuden in Leichtbauweise;</p>
<p>6 Ausströmen von Wasser, Abwässern oder Öl aus fest installierten Heizungs- oder privaten Leitungswasseranlagen, Wasch- oder Spülmaschinen.</p>	<p>6 Verlust und/oder Schäden (a) an privaten Gebäuden und Garagen in Leichtbauweise; (b) verursacht durch Nassfäule oder Hausschwamm; (c) an der Installation selbst, durch Korrosion oder Verschleiß; (d) verursacht durch nicht Einhaltung der Wintergarantie (Nachtrag HH940), sollte diese in Ihrem Anhang Anwendung finden. (e) Schwimmbäder, Filtrations-, Heizungsanlagen und Pumpen sowie alles sonstige dazugehörige Gerät; (f) Wir decken nicht die Kosten für Reparatur/Auswechseln von Sanitär- und Heizungsgeräten, einschließlich Rohrleitungen, Duschen, Boiler etc. welche die Ursache des Lecks/Rohrbruchs sind. Die Versicherung deckt die daraus resultierenden Schäden, die durch das Austreten von Wasser entstehen, ab.</p>

Abschnitt 1 – GEBÄUDE

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Wir zahlen nicht für

	Den Betrag des in Ihrem Anhang angegebenen Selbstbetrags.
7 Diebstahl oder versuchter Diebstahl.	7 (a) Durch Sie oder Ihre Familie oder Ihre Mieter/Gäste verursachten Verlust und/oder Schäden ; (b) Wir bieten keine Deckung für Solarzellenplatten, wenn sie nicht sicher an unzugänglicher Stelle am Gebäude befestigt sind; eine Selbstbeteiligung von €500 kommt zum Tragen.
8 Anprall von Flugzeugen oder Flugkörpern (oder daraus abstürzende Gegenstände), Zusammenstoß mit Fahrzeugen oder Tieren.	8 Durch Haustiere, Insekten oder Vögel verursachte Schäden.
9 Umstürzende Bäume oder herabfallende Zweige (einschließlich Beseitigungskosten bis zu €500), Laternenpfosten oder Telegrafenanlagen, die die Gebäude beschädigen.	9 (a) Schäden an Hecken, Toren und Zäunen; (b) durch Fällen oder Beschneiden verursachte/Zerstörung oder Schäden.
10 Herunterfallende Antennen und deren Befestigungen oder Masten, Solarzellenplatten, Satellitenschüsseln und deren Befestigungen.	10 Schäden durch Korrosion an Einbauten .
11 Elektrische Stromstöße durch Kurzschluss, Selbstentzündung oder normwidrigen Strom verursachte Schäden an Einbauten und den Elektroteilen von Geräten oder deren Zubehör.	11 (a) Durch Strom verursachte Schäden an Einbauten , den Elektroteilen von Geräten und/oder deren Zubehör infolge von Verschleiß oder mangelhafter Wartung der Elektrogeräte; (b) Beschränkt auf €1.000 je Vorfall und auf €3.000 je Versicherungsjahr.
B Vorübergehende Unterkunft oder Mietausfallkosten (a) die zumutbaren Kosten für Ihre vorübergehende Unterkunft für den Fall, dass das Eigenheim und/oder die Ferienimmobilie auf Grund einer Ursache, für die unter Abschnitt 1A dieser Police Entschädigung gewährt wird, derart beschädigt ist, dass sie/es unbewohnbar werden. (b) Mietausfallkosten für bereits zuvor erfolgte und Ihnen bestätigte Buchungen im Falle einer Beschädigung des Eigenheims und/oder der Ferienimmobilie aufgrund einer Ursache, die sie/es unbewohnbar macht und für die unter Abschnitt 1A dieser Police Entschädigung gewährt werden/ wird. (c) Mietausfallkosten für bereits zuvor erfolgte und von Ihnen bestätigte Buchungen im Falle von Umweltverschmutzung oder Ölaustritt im Umkreis von einer Meile vom nächsten Strand. (d) Mietausfallkosten infolge eines Vorfalls von Mord oder Selbstmord oder des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung, die durch Fremdbestandteile oder schädliche Stoffe in Lebensmitteln oder Getränken im Eigenheim oder in der Ferienimmobilie auftreten oder darauf zurückverfolgt werden können.	B (a) Unsere Haftung beträgt maximal €25.000 je Versicherungszeitraum. (b) Unsere Haftung beträgt maximal €25.000 je Versicherungszeitraum. (c) Unsere Haftung beträgt maximal €1.000 je Versicherungszeitraum. (d) Unsere Haftung beträgt maximal €1.000 je Versicherungszeitraum.

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Wir zahlen nicht für

Den Betrag des in Ihrem **Anhang** angegebenen Selbstbehalts.

C Aufräumungs- und Abbruchkosten

Kosten, die Ihnen notwendigerweise mit unserer Zustimmung, bei Aufräumarbeiten, Demontage und/oder Abbruch, Versteifen oder Abstützen von Teilen der versicherten Immobilie entstehen, die durch eine unter Abschnitt 1 versicherte Gefahr zerstört oder beschädigt wurden; unter dem Vorbehalt, dass unsere Haftung je Versicherungszeitraum maximal €10.000 der Versicherungssumme für **Gebäude** beträgt.

C

D Architekten- und Gutachterhonorar

Die Kosten für Architekten, Gutachter und sonstige Gebühren für Kostenvorschläge, Pläne, von Schadensregulierungsexperten vorgeschlagene Spezifikationen, Mengen, Angebote und Aufsicht, die notwendigerweise bei der Wiederherstellung als Folge der Zerstörung oder Beschädigung der **Gebäude** durch eine hierunter versicherte Gefahr entstehen; sie dürfen die vom Royal Institution of British Architects, dem Royal Institute of Chartered Surveyors oder einer anderen entsprechenden professionellen Institution festgelegten und zum Zeitpunkt der Zerstörung oder Beschädigung gültigen Gebührensätze nicht übersteigen. Vorausgesetzt, dass unsere Haftung unter dieser Klausel je Versicherungszeitraum einen Höchstbetrag in Höhe von €50.000 der Versicherungssumme für **Gebäude** nicht übersteigt.

D

E Auszug aus Ihrem Eigenheim oder Ferienimmobilie

Sollten **Sie** das **Eigenheim** und/oder die **Ferienimmobilie** verkaufen, so kommt der/die Käufer/in während des Zeitraums zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung in den Genuss dieser Deckung, vorausgesetzt das **Eigenheim** und/oder die **Ferienimmobilie** sind nicht anderweitig versichert.

E

F Verlust von über Zähler abgerechnetes Wasser und Heizöl

Vorausgesetzt die Deckung unter Abschnitt 2 - „Hausrat“ ist nicht in Kraft; Verlust von über Zähler abgerechnetes Wasser oder Heizöl für den Privatgebrauch (für die **Sie** gesetzlich verantwortlich sind) im Anschluss an unabsichtlich verursachte Schäden an in (oder auf) dem **Eigenheim** und/oder der **Ferienimmobilie** fest installierten privaten Wasser- oder Heizungsanlagen.

- F (a)** Verlust und/oder Schäden, die verursacht wurden, während das **Eigenheim** oder die **Ferienimmobilie**, für einen Zeitraum von mehr als 60 Tagen, unmöbliert oder **Unbewohnt** blieb.
- (b)** Einen Betrag von mehr als €1.500 je Schadenersatzanspruch, je Versicherungszeitraum.
- (c) Schwimmbäder.**
- (d)** verursacht durch nicht Einhaltung der Wintergarantie (Nachtrag HH940), sollte diese in **Ihrem Anhang** Anwendung finden.

Abschnitt 1 – GEBÄUDE

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Wir zahlen nicht für

Den Betrag des in Ihrem **Anhang** angegebenen Selbstbehalts.

G Nachverfolgung und Zugang

Wir zahlen die (mit unserer Zustimmung entstandenen) Kosten für das Auffinden der Ursache für den Austritt von Wasser oder Heizöl aus fest installierten privaten Wasser- oder Heizungsanlagen sowie die anschließenden Reparaturen an Wänden, Fußböden oder Decken.

- G**
- (a) Einen Betrag von mehr als €2.000 je Schadenersatzanspruch, je Versicherungszeitraum.
 - (b) Die Kosten für Reparatur/Auswechseln von Rohrleitungen.
 - (c) Schäden an **Schwimmbädern**
 - (d) Schäden an unterirdischen Leitungen
 - (e) Schäden verursacht durch nicht Einhaltung der Wintergarantie (Nachtrag HH940), sollte diese in **Ihrem Anhang** Anwendung finden.

H Zugang in Notfällen

Beschädigungen an Ihrem **Eigenheim** oder Ihrer **Ferienimmobilie** durch erzwungenen Zugang zwecks Hilfeleistung in medizinischen Notfällen oder einem sonstigen Ereignis, das zur Beschädigung des Eigenheims oder der **Ferienimmobilie** führen könnte.

H

I Wiederbeschaffung von Eigentumsurkunden

€1.000 Deckungsbeitrag zu den Kosten für die Erstellung neuer Eigentumsurkunden für das **Gebäude**, falls diese infolge einer versicherten Gefahr verloren gingen oder beschädigt wurden.

I

Deckung für unabsichtlich verursachte Schäden (optional)

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Wir zahlen nicht für

Den Betrag des in Ihrem **Anhang** angegebenen Selbstbehalts.

<p>1 Unabsichtlich verursachte Schäden an Gebäuden Kommt nur zum Tragen, wenn die Immobilie vom/von der Versicherten und den Mitgliedern seiner/ihrer Familie bewohnt wird.</p>	<p>1</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Verlust und/oder Schäden während Ihr Eigenheim oder Ihre Ferienimmobilie oder ein Teil der-/desselben vermietet ist oder von zahlenden Gästen bewohnt wird; (b) Wartungskosten; (c) durch Senkung oder Kontraktion des Gebäudes verursachte Schäden; (d) durch Absenken oder Erdbeben verursachte Schäden; (e) durch Verschleiß, atmosphärische oder klimatische Bedingungen, Fäule, Schimmel, Insekten, Ungeziefer, Haustiere oder allmähliche Zeiteinwirkung verursachte Schäden; (f) durch mangelhafte/s Werkleistung oder Design oder Verwendung fehlerhafter Materialien verursachte Schäden; (g) Verlust, Zerstörung oder Schäden, die an anderer Stelle in Abschnitt 1 ausdrücklich ausgeschlossen sind; (h) Verlust und/oder Schäden durch vorhandene Mängel und elektrisches oder mechanisches Versagen; (i) Schwimmbäder, Filtrations- und Heizungsanlagen, Pumpen und Schwimmbadabdeckungen; (j) Solarzellenplatten; (k) durch Umweltverschmutzung verursachten Schäden.
<p>2 Schäden an unterirdischen Versorgungsleitungen Unabsichtlich verursachte Schaden an Versorgungsleitungen zu Ihrem Eigenheim oder der Ferienimmobilie, für die Sie gesetzlich verantwortlich sind.</p>	<p>2</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Im Verlauf der Reinigung, des Durchstoßens von verstopften Rohren oder eines Versuchs zur Lösung einer Blockade verursachte Schäden; (b) durch Nagetiere oder Ungeziefer verursachte Schäden; (c) Rohrverstopfungen; (d) durch allmähliche Zeiteinwirkung verursachte Schäden.
<p>3 Glas und Sanitäranlagen Unabsichtlich verursachter Bruchschaden an fest installiertem Glas, Waschbecken, Wandverkleidungen als Spritzschutz, Sockeln, Spülbecken, Duschabtrennungen, Klosettschüsseln, Zisternen, Bidets, Badewannen und Glaskeramikkochfeldern.</p>	<p>3 Ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Schäden an dem Rahmen bzw. Übernahme der Kosten für deren Beseitigung oder Ersatz; (b) Bruchschaden am Eigentum, das sich nicht in einem einwandfreien Zustand befindet; (c) Frostschäden; (d) begrenzt auf €1.000 je Versicherungszeitraum.

Abschnitt 1 – GEBÄUDE

Auf Vermietung erweiterte Deckung für unabsichtlich verursachte Schäden (optional)

Ihr **Anhang** sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Wir zahlen nicht für

Den Betrag des in Ihrem **Anhang** angegebenen Selbstbehalts.

1 Unabsichtlich verursachte Schäden an Gebäuden

Kommt nur zum Tragen, wenn die Immobilie von Mietern bewohnt wird.

- 1 (a) Wartungskosten;
- (b) durch Senkung oder Kontraktion des Gebäudes verursachte Schäden;
- (c) durch Absenken oder Erdbeben verursachte Schäden;
- (d) durch Verschleiß, atmosphärische oder klimatische Bedingungen, Fäule, Schimmel, Insekten, Ungeziefer, Haustiere oder allmähliche Zeiteinwirkung verursachte Schäden;
- (e) durch mangelhafte/s Werkleistung oder Design oder Verwendung fehlerhafter Materialien verursachte Schäden;
- (f) Verlust, Zerstörung oder Schäden, die an anderer Stelle in Abschnitt 1 ausdrücklich ausgeschlossen sind;
- (g) Verlust und/oder Schäden durch vorhandene Mängel und elektrisches oder mechanisches Versagen;
- (h) **Schwimmbäder**, Filtrations- und Heizungsanlagen, Pumpen und Schwimmbadabdeckungen;
- (i) Solarzellenplatten;
- (j) durch Umweltverschmutzung verursachte Schäden.

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Wir zahlen nicht für

Den Betrag des in Ihrem **Anhang** angegebenen Selbstbehalts.

A Grunddeckung

Durch Folgendes verursachter Verlust von und/oder Schäden im **Eigenheim** oder in der **Ferienimmobilie** und deren privaten Außengebäuden und Garagen enthaltenen **Hausrat**:

A Durch mangelhafte/s Werkleistung, Design, fehlerhafte Materialien oder allmähliche Zeiteinwirkung verursachte Schäden.

Der zahlbare Höchstbetrag für einzelne Hausratsgegenstände einer **Ferienimmobilie** ist €3.000, sofern im **Anhang** nicht anders angegeben. Der für **Einzelgegenstände** der persönlichen Habe oder einzelne **Wertgegenstände** unter Abschnitt 3, zahlbare Höchstbetrag ist €1.000, sofern im **Anhang** nicht anders angegeben.

Der für ein **Eigenheim** (permanenter Hauptwohnsitz im Ausland) zahlbare Höchstbetrag für einzelne Hausratsgegenstände Ihres **Hausrates** ist €10.000, sofern im **Anhang** nicht anders angegeben. Der für Einzelgegenstände der persönlichen Habe oder **Wertgegenstände** unter Abschnitt 3, zahlbare Höchstbetrag ist €2.500, für einzelne Schmuckstücke €5.000, sofern im **Anhang** nicht anders angegeben.

Der maximale Auszahlungsbetrag je Versicherungsperiode, für **Wertgegenstände** Ihres Hausrats darf 20% der Versicherungssumme nicht überschreiten.

Der maximale Auszahlungsbetrag je Versicherungsperiode für **Unterhaltungsgegenstände** Ihres Hausrats darf 40% der Versicherungssumme für **Hausrat** nicht überschreiten.

1 Feuer, Explosion, Blitzschlag, Erdbeben oder unterirdisches Feuer.

1 Die ersten €5.000 eines Anspruchs für durch Erdbeben oder unterirdisches Feuer verursachte Schäden. Ausgenommen die Türkei, siehe Sonderbedingungen (Seite 30).

2 Rauch.

2 (a) durch allmähliche Zeiteinwirkung verursachte Schäden
(b) Schäden durch Umweltverschmutzung.

3 Aufruhr, innere Unruhen, Arbeitsunruhen oder politische Störungen.

3

4 Sachbeschädigung durch arglistige Personen (Vandalismus).

4 Verlust und/oder Schäden
(a) durch Personen, die sich rechtmäßig im **Eigenheim** oder in der **Ferienimmobilie** aufhalten;
(b) während das **Eigenheim** und/oder die **Ferienimmobilie** nicht möbliert sind.

5 Sturm, Überschwemmung, Hagel oder Lawinen.

5 (a) Schäden verursacht durch Absenken oder Erdbeben;
(b) **Schwimmbäder**, Filtrations- und Heizungsanlagen, Pumpen und Schwimmbadabdeckungen;
(c) **Hausrat** im Freien;

Abschnitt 2 – HAUSRAT

Ihr **Anhang** sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Wir zahlen nicht für

Den Betrag des in Ihrem **Anhang** angegebenen Selbstbehalts.

6 Ausströmen von Wasser, Abwässern oder Heizöl aus fest installierten Heizungs- oder privaten Leitungswasseranlagen, Wasch- oder Spülmaschinen.	6 Verlust und/oder Schäden (a) durch Nassfäule oder Hausschwamm; (b) an der Installation selbst, verursacht durch Korrosion oder Verschleiß; (c) verursacht durch nicht Einhaltung der Wintergarantie (Nachtrag HH940), sollte dieser in Ihrem Anhang Anwendung finden. (d) Wir decken nicht die Kosten für Reparatur/Auswechseln von Sanitär- und Heizungsgeräten, einschließlich Rohrleitungen, Duschen, Boiler etc. welche die Ursache des Lecks/Rohrbruchs sind. Die Versicherung deckt die daraus resultierenden Schäden ab, die durch das Austreten von Wasser entstehen.
7 Diebstahl oder versuchter Diebstahl.	7 (a) Eintritt von Verlust und/oder Schäden während das Eigenheim oder die Ferienimmobilie oder ein Teil der/desselben bewohnt, verliehen oder vermietet ist, sofern es sich nicht um erzwungenes und gewaltsames Betreten oder Verlassen des Eigenheims oder der Ferienimmobilie handelt; (b) Durch Sie oder Ihre Familie oder Ihre Mieter/Gäste verursachten Verlust und/oder Schäden; (c) Verlust auf Grund von Täuschung, sofern es sich nicht um Täuschung handelt, um Zugang zum Eigenheim oder der Ferienimmobilie zu erreichen; (d) Beträge von mehr als €2.500 für Verluste aus Außengebäuden, einschließlich Garagen; (e) Hausrat im Freien.
8 Anprall von Flugzeugen oder Flugkörpern (oder daraus abstürzende Gegenstände), Zusammenstoß mit Fahrzeugen oder Tieren.	8 Durch Haustiere oder Vögel verursachte Schäden.
9 Umstürzende Bäume oder herabfallende Zweige, Laternenpfosten oder Telegrafmasten.	9 (a) Durch Fällen oder Beschneiden verursachte Zerstörung oder Schäden; (b) Begrenzt auf Beseitigungskosten bis zu €500.
10 Herunterfallende Antennen und deren Befestigungen oder Masten, Solarzellenplatten, Satellitenschüsseln und deren Befestigungen.	10 (a) Durch Frost verursachte Schäden; (b) Unsere Haftung beschränkt sich auf maximal €1.500 je Versicherungsjahr; (c) Durch Korrosion von Einbauten/Installationen verursachte Schäden.

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Wir zahlen nicht für

Den Betrag des in Ihrem **Anhang** angegebenen Selbstbehalts.

<p>11 Elektrische Stromstöße Durch Kurzschluss, Selbstentzündung oder normwidrigen Strom verursachte Schäden an Geräten und den Elektroteilen von Geräten oder deren Zubehör.</p>	<p>11 (a) Schäden an Schallplatten, Tonbändern, Filmen, Kassetten, Disketten, Patronen, Abtastnadeln oder Computersoftware; (b) Schäden durch Verschleiß oder nicht den Anweisungen des Herstellers entsprechende Verwendung; (c) Durch Strom verursachte Schäden an Einbauten, den Elektroteilen von Geräten und/oder deren Zubehör, infolge von Verschleiß oder mangelhafter Wartung von Elektrogeräten; (d) Begrenzt auf maximal €1.000 je Vorfall und €3.000 je Versicherungsjahr.</p>
<p>B Hausrat außerhalb der (versicherten) Räumlichkeiten Hausrat - sofern nicht anderweitig versichert - der sich vorübergehend außerhalb des Eigenheims oder der Ferienimmobilie befindet:</p> <p>(a) Durch eine der unter Abschnitt 2A versicherte Gefahren verursachten Verlust und/oder Schäden während des Verbleibs in kommerziellen Gebäuden zwecks Änderung, Reinigung oder Verarbeitung oder Verbleib in einem Möbellager, bis zu einem Limit von 20% der Versicherungssumme für Hausrat;</p> <p>(b) an anderen Orten verursachter Verlust und/oder Schäden nur aufgrund der Gefahren von Feuer, Blitzschlag, Explosion, Flugzeugen;</p> <p>(c) Verlust und/oder Schäden während des Umzugs oder der Überführung im Anschluss an ein/e dauerhafte/s Eigenheim- oder einer Ferienimmobilie oder während der durch die Gefahr von Feuer, Blitzschlag, Explosion, Flugzeugen ausgelösten Überführung in ein oder von einem Möbellager.</p>	<p>B (a) Hausrat, der sich außerhalb des Landes befindet, in dem das Eigenheim oder die Ferienimmobilie liegt; (b) Bargeld, Devisen, Banknoten, belegbare Dokumente oder Münzen und Briefmarken (einschließlich Münzen oder Briefmarken, die zu einer Sammlung gehören).</p>
<p>C Geld in Zählern Verlust von in Strom- oder Gaszählern befindlichem Bargeld in Ihrer Immobilie, für das Sie verantwortlich sind, im Anschluss an gewaltsames oder erzwungenes Betreten des Eigenheims oder der Ferienimmobilie.</p>	<p>C Beschränkt auf maximal €50. Externe Zähler jeder Art.</p>
<p>D Zusätzliche Kosten Ihnen als Bewohner/in notwendigerweise entstandene zusätzliche Kosten für alternative Unterkunft, falls das/die Gebäude durch eine der versicherten Gefahren unbewohnbar wird/werden, bis zu maximal 10% der Versicherungssumme für Hausrat für das/die beschädigte/n oder zerstörte/n Gebäude.</p>	<p>D</p>

Abschnitt 2 – HAUSRAT

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Wir zahlen nicht für

Den Betrag des in Ihrem **Anhang** angegebenen Selbstbehalts.

E Mieterhaftung

Bis zu 15% der Versicherungssumme für **Hausrat** für alle Beträge für Schäden an dem/n Gebäude/n (wie in Absatz A, B und D von Abschnitt 1 - „Gebäude“ - beschrieben sowie die in Absatz E und F dieses Abschnitts beschriebenen zusätzlichen Kosten), zu deren Zahlung **Sie** als Mieter/in (und nicht als Eigentümer/in) gesetzlich verpflichtet sind.

E

F Schlüsselverlust oder -diebstahl

Die Kosten für den Austausch eines Schlosses oder Schließmechanismus, im Fall von Schlüsseln

- (a) für die Schlösser an allen Außentüren des Eigenheims oder der **Ferienimmobilie**;
oder
- (b) für das Alarmsystem oder Privatesafes (falls vorhanden), die unabsichtlich verloren gingen oder gestohlen wurden.

F

Schadenersatzansprüche sind je Schadenereignis auf €750 beschränkt.

G Verlust von über Zähler abgerechnetem Wasser und privatem Brennstoff

Verlust von über Zähler abgerechnetem Wasser oder Heizöl (für das **Sie** gesetzlich verantwortlich sind), im Anschluss an unabsichtlich verursachte Schäden an in oder auf dem **Eigenheim** oder der **Ferienimmobilie** fest installierten privaten Wasser- oder Heizungsanlagen.

G

- (a) Verlust und/oder Schäden während das **Eigenheim** oder die **Ferienimmobilie** für einen Zeitraum von mehr als 60 Tagen nicht möbliert oder **unbewohnt** ist;
- (b) ein Betrag von mehr als €1.500 je Schadenersatzanspruch, je Versicherungszeitraum
- (c) **Schwimmbäder**
- (d) verursacht durch Nichteinhaltung der Wintergarantie (Nachtrag HH940), sollte diese in **Ihrem Anhang** Anwendung finden.

H Gartenornamente und -möbel

Wir zahlen die Kosten für Ersatz oder Reparatur Ihrer Gartenmöbel, nicht fest verankerten Statuen und Grillgeräte, infolge von Verlust und/oder Schäden, die durch eine andere versicherte Gefahr als Sturm, Unwetter, Überschwemmung oder Diebstahl ausgelöst wurden.

H

Beschränkt auf maximal €1.500 je Versicherungszeitraum. Der Betrag des Selbstbehalts ist in Ihrem **Anhang** angegeben.

I Fahrräder

Fahrräder und deren Zubehör sind weltweit gegen Diebstahl oder versuchten Diebstahl, verursachten Verlust und/oder Schäden versichert.

I

- Verlust und/oder Schäden:
- (a) durch elektrische/s und/oder mechanische/s Störung oder Versagen;
 - (b) in Bezug auf Reifen, Lampen oder sonstiges Zubehör, sofern es nicht gleichzeitig zum Verlust und Schadens des Fahrrads kommt;
 - (c) während das Fahrrad zu Rennzwecken verwendet oder an andere vermietet oder verliehen wird;
 - (d) durch Diebstahl, sofern es nicht in einem **Gebäude** abgestellt oder sicher an ein nicht bewegliches Objekt angeschlossen wurde;
 - (e) Beschränkt auf €500.

Ihr **Anhang** sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Wir zahlen nicht für

Den Betrag des in Ihrem **Anhang** angegebenen Selbstbehalts.

J Inhalt von Tiefkühltruhen/-schränken

Der Inhalt von Tiefkühltruhen/-schränken und Kühlschränken ist gegen Verderb durch plötzlich auftretendes Versagen der/s Tiefkühltruhe/-schranks oder Kühlschranks, im Gerät entstehende Rauchentwicklung, plötzlichen Stromausfall oder Ausfall der Gasversorgung versichert.

J

Verlust und/oder Schäden:

- (a) durch vorsätzliche Störung oder Unterbrechung der Strom- oder Gasversorgung durch ein Versorgungsunternehmen;
- (b) durch Streik, Ausschluss oder Arbeitsstreitigkeiten;
- (c) Beschädigung an Tiefkühltruhe/-schranks oder Kühlschrank selbst;
- (d) Beschränkt auf €1.000.

K Persönliches Geld

Bargeld, Schecks, Kredit-, Scheck- und Bankkarten

K

Geldverlust, der nicht innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis der Polizei gemeldet wird;
Beschränkt auf €250 je Versicherungszeitraum.

L Wiederbeschaffung von Eigentumsurkunden

€1.000 Deckungsbeitrag zu den Kosten für die Erstellung neuer Eigentumsurkunden für das **Gebäude**, falls diese infolge einer versicherten Gefahr verloren gingen oder beschädigt wurden.

L

Abschnitt 2 – HAUSRAT

Deckung für unabsichtlich verursachte Schäden (optional)

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Wir zahlen nicht für

Den Betrag des in Ihrem **Anhang** angegebenen Selbstbehalts.

1 Unabsichtlich am Hausrat verursachte Schäden

Dies trifft nur dann zu, wenn die Immobilie von dem/der Versicherten oder seiner/ihrer Familie bewohnt wird.

1

- (a) Verlust und/oder Schäden während das **Eigenheim** oder die **Ferienimmobilie** vermietet oder von zahlenden Gästen bewohnt wird;
- (b) jegliche/r Verlust, Schäden oder Zerstörung der/die an anderer Stelle in Abschnitt 2 - „Hausrat“ - speziell ausgeschlossen wird;
- (c) Wartungskosten
- (d) durch Senkung oder Schwund des Gebäudes verursachte Schäden
- (e) durch Absinken oder Erdbeben verursachte Schäden
- (f) Schäden an persönlichen Gegenständen und persönlicher Kleidung;
- (g) Verderb von Lebensmitteln;
- (h) Schäden durch Verschleiß, atmosphärische oder klimatische Bedingungen, Fäule, Schimmel, Insekten, Ungeziefer, Haustiere, Reparatur, Reinigung, Änderung, Restaurieren, Färben, Wertminderung oder allmähliche Zeiteinwirkung;
- (i) durch mangelhafte/s Werkleistung oder Design oder Verwendung fehlerhafter Materialien verursachte Schäden;
- (j) **Schwimmbäder** und Schwimmbadabdeckungen
- (k) Verlust und/oder Schäden durch vorhandene Mängel und elektrisches oder mechanisches Versagen;
- (l) Schäden an **tragbaren Computern**, sofern im **Anhang** nicht anderweitig angegeben;
- (m) Schäden an Mobiltelefonen. Verlust oder Beschädigung von Mobiltelefonen, sofern es nicht im **Anhang** (Deckung an der Universität wird ausdrücklich ausgeschlossen) angegeben ist;
- (n) Schäden an Brillen, und jeglichen Kontaktlinsen;
- (o) unsere Haftung in Bezug auf **Wertgegenstände** beträgt je Versicherungszeitraum maximal 20% der Versicherungssumme für **Hausrat**;
- (p) Schäden an Computerspielen und Konsolen beschränkt auf €500;
- (q) Schäden an Zahnprothesen, Dentalgegenständen und Hörgeräten; (Hörgeräte sind ausgeschlossen, sofern im **Anhang** nicht anderweitig angegeben).
- (r) Musikinstrumente;
- (s) Umweltverschmutzung.

2 Bruchschäden von Glas und Spiegeln

Unabsichtlich verursachte Bruchschäden an Spiegeln, Glasabdeckungen von Möbeln, freistehenden Cerankochfeldern und fest in Möbel eingelassenes Glas im **Eigenheim** oder der **Ferienimmobilie**.

2

Beschränkt auf €1.000 je Versicherungszeitraum.

Auf Vermietung erweiterte Deckung für unabsichtlich verursachte Schäden (optional)

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Wir zahlen nicht für

Den Betrag des in Ihrem **Anhang** angegebenen Selbstbehalts.

1 Unabsichtlich am Hausrat verursachte Schäden

Dies kommt zum Tragen, wenn die Immobilie von Mietern bewohnt wird.

1

- (a) jeglichen Verlust, Zerstörung oder Schäden der an anderer Stelle in Abschnitt 2 „Hausrat“ speziell ausgeschlossen wird;
- (b) Wartungskosten;
- (c) durch Senkung oder Kontraktion des/r **Gebäude/s** verursachte Schäden;
- (d) durch Absenken oder Erdbeben verursachte Schäden;
- (e) Schäden an persönlicher Habe und Kleidung;
- (f) Verderb von Lebensmitteln;
- (g) durch Verschleiß, atmosphärische oder klimatische Bedingungen, Fäule, Schimmel, Insekten, Ungeziefer, Haustiere oder allmähliche Zeiteinwirkung verursachte Schäden;
- (h) durch mangelhafte/s Werkleistung oder Design oder Verwendung fehlerhafter Materialien verursachte Schäden;
- (i) Verlust und/oder Schäden durch vorhandene Mängel und elektrisches oder mechanisches Versagen;
- (j) **Schwimmbäder** und Schwimmbadabdeckungen;
- (k) Schäden an **Tragbaren Computern** sofern im **Anhang** nicht anderweitig angegeben;
- (l) Schäden an Mobiltelefonen Verlust oder Beschädigung von Mobiltelefonen, sofern es nicht im Anhang (Deckung an der Universität wird ausdrücklich ausgeschlossen) angegeben ist;
- (m) Schäden an Brillen und jeglichen Kontaktlinsen;
- (n) unsere Haftung in Bezug auf **Wertgegenstände** beträgt in jedem Versicherungszeitraum maximal 20% der Versicherungssumme für **Hausrat**;
- (o) Schäden an Computerspielen und Konsolen beschränkt auf €500;
- (p) Schäden an Zahnprothesen, Dentalgegenständen und Hörgeräten (Hörgeräte sind ausgeschlossen, sofern im **Anhang** nicht anderweitig angegeben);
- (q) Musikinstrumente;
- (r) Umweltverschmutzung.

Abschnitt 3 – PERSÖNLICHE HABE UND WERTGEGENSTÄNDE

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Wir zahlen nicht für

	Den Betrag des in Ihrem Anhang angegebenen Selbstbetrags.
	Unter, „Allgemeine Ausschlüsse“ für Abschnitt 2 aufgelisteten Verlust und/oder Schäden.
A Nicht spezifisch deklarierte Wertgegenstände, persönliche Habe und Kleidung (außerhalb des Eigenheims oder der Ferienimmobilie)	A Verlust und/oder Schäden an:
Ferienimmobilie: Unabsichtlich verursachter Verlust und/oder Schäden an nicht spezifisch deklarierten Wertgegenständen , persönlicher Habe, Kleidung und Sportausrüstung bis zu dem im Anhang angegebenen Höchstbetrag; je Einzelgegenstand bis zu €1.000.	(a) CDs, Kassetten oder Schallplatten im Wert von insgesamt mehr als €100;
Eigenheim (permanenter Hauptwohnsitz im Ausland): Unabsichtlich verursachter Verlust und/oder Schäden an nicht spezifisch deklarierten Wertgegenständen , persönlicher Habe, Kleidung und Sportausrüstung bis zu dem im Anhang angegebenen Höchstbetrag; je Einzelgegenstand bis zu €2.500 und für einzelne Schmuckstücke bis zu €5.000, sofern im Anhang nicht anderweitig angegeben.	(b) Sportgeräten während der Benutzung;
	(c) Ausrüstung und Zubehör zum Bergsteigen, Höhlenforschen, Skifahren, Snowboarden, Wasserskifahren, Fallschirmspringen, Drachenfliegen, Paragleiten, Windsurfen, Sailboarden, Surfboarden, Freitauchen und andere Wassersportarten;
	(d) Kreditkarten;
	(e) jeglichen Kontaktlinsen, Brillen;
	(f) mechanisch betriebene Fahrzeuge, Motorrädern, Anhängern, Wohnwagen, Booten, Flugzeugen und ihren jeweiligen Teilen;
	(g) Verlust - ausgenommen durch erzwungenes und gewaltsames Eindringen - von in einem Auto oder Handelsfahrzeug verwahrten Gegenständen (es sei denn, sie sind von außen nicht sichtbar und werden im Kofferraum oder einem verdeckten Gepäckraum aufbewahrt und das Fahrzeug ist verschlossen und zutreffendenfalls die Alarmanlage aktiviert);
	(h) Deckung für Diebstahl aus einem unbeaufsichtigten Fahrzeug beschränkt sich auf €1.000 je Schadenersatzanspruch;
	(i) Mobiltelefone;
	(j) Tragbaren Computern , sofern im Anhang nicht anderweitig angegeben;
	(k) Verlust und/oder Schäden an Fahrrädern:
	(i) verursacht durch elektrische/s und/oder mechanische/s Störung oder Versagen;
	(ii) in Bezug auf Reifen, Lampen oder sonstiges Zubehör, sofern es nicht gleichzeitig zum Verlust und Schaden des Fahrrads kommt;
	(iii) während das Fahrrad zu Rennzwecken verwendet oder an andere vermietet oder verliehen wird;
	(iv) durch Diebstahl, sofern es nicht in einem Gebäude abgestellt oder sicher an ein nicht-bewegliches Objekt angeschlossen wurde;
	(l) Schäden an Computerspielen und Konsolen beschränkt auf €500;
	(m) Schäden an Zahnprothesen, Dentalgegenständen und Hörgeräten; (Hörgeräte sind ausgeschlossen, sofern im Anhang nicht anderweitig angegeben)
	(n) Musikinstrumente.
B Persönliches Geld	B Geldverlust, der nicht innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis der Polizei gemeldet wird. Beschränkt auf €100 je Versicherungszeitraum.

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Unter dem Vorbehalt unserer vorherigen Zustimmung und Genehmigung deckt dieser Abschnitt die Kosten eines Flugtickets zu Ihrer eigenen Verwendung für einen Hin- und Rückflug zum **Eigenheim** oder der **Ferienimmobilie** in Höhe von maximal €300 sowie die Kosten eines zweiten Flugtickets für Hin- und Rückflug für ein Mitglied Ihrer Familie in Höhe von maximal €300, sowie die notwendigerweise entstehenden, €400 nicht übersteigenden, Kosten für vorübergehende Unterkunft und/oder Ausgaben für den Fall, dass das **Eigenheim** oder die **Ferienimmobilie** unbewohnbar ist.

Die Gesamtkosten für einen Schadenersatzanspruch unter diesem Abschnitt dürfen je Versicherungszeitraum €1.000 nicht übersteigen.

Bedingungen

- (a) Der geschätzte Schadenersatzanspruch unter Abschnitt 1A oder 2A wird mindestens €1.500 betragen;
- (b) der Verlust und/oder Schaden muss uns innerhalb von 21 Tagen nach dem Datum des Verlusts gemeldet werden;
- (c) alle Reisedokumente, Hotelquittungen und sonstige Unterlagen sind von Ihnen aufzubewahren und bilden die Basis der Schadenregulierung;
- (d) sollte ein Flug nicht realisierbar sein, können die Kosten für eine Reise auf dem Straßen-, Schienen- oder Seeweg bis zum gleichen Limit substituiert werden.

Wir zahlen nicht für

Beträge von mehr als €1.000 je Versicherungszeitraum.
Eine Reise im Notfall, die ohne vorherige Zustimmung eines/r Intasure-Vertreter(s)/in erfolgt.

Abschnitt 5 – HAUS- UND GRUNDBESITZER HAFTPFLICHT

ohne Spanien, Frankreich & Portugal*

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Besonderer Hinweis

Lediglich für die Zwecke dieses Abschnitts sind in die Definition „**Versicherungsnehmer/in / Sie / Ihr/e**“

Personen mit einbezogen, die das **Eigenheim** oder die **Ferienimmobilie** mit Ihrer Genehmigung vorübergehend bewohnen.

Deckung

Dieser Abschnitt versichert Sie unter dem Vorbehalt des Haftungslimits für alle Summen, für deren Zahlung Sie in Bezug auf Folgendes gesetzlich haften:

- (a) unbeabsichtigter **Personenschaden** an jeglicher Person;
- (b) unbeabsichtigter Verlust und/oder Schäden am Eigentum, das Ihnen nicht gehört, das sich in Ihrer Verwahrung oder es sich unter Kontrolle eines Ihrer Mieter oder Angestellten befindet, wenn der Schaden in oder im Umfeld des **Eigenheims** oder der **Ferienimmobilie** eintritt;
- (c) Tod, **Personenschaden** oder Krankheit eines/r Hausangestellten.

Der unter diesem Abschnitt zahlbare Höchstbetrag für einen Schadenersatzanspruch oder eine Reihe von Schadenersatzansprüchen, der/die infolge von jeweils einem Vorfall entsteht/en, wird im **Anhang** definiert und ist zusätzlich zu den mit unserer schriftlichen Zustimmung entstandenen Kosten und Ausgaben zahlbar.

Wir zahlen nicht für

Ausschlüsse

Wir übernehmen keine Haftung bei Schadenersatzansprüchen,

- (a) die aufgrund einer Vereinbarung entstehen, jedoch ohne diese Vereinbarung nicht entstanden wären;
- (b) für **Personenschäden**, die infolge von und im Verlauf der Beschäftigung oder Anstellung dieser Personen durch **Sie** oder **Ihre Familie** für andere als lediglich private häusliche Pflichten entstehen und der zahlbare Betrag sich auf maximal €5.000.000 beläuft;
- (c) die aufgrund Ihrer Beschäftigung, Ihres Berufs oder Geschäfts entstehen, bei denen es sich nicht um die Vermietung Ihres **Eigenheims** oder Ihrer **Ferienimmobilie** handelt;
- (d) die infolge des Besitzes von Land und/oder Gebäuden entstehen, bei denen es sich nicht um das **Eigenheim** oder die **Ferienimmobilie** handelt, die im **Anhang** genannt werden;
- (e) für Verlust und/oder Schäden an dem Ihnen, Ihrer Familie oder Dritten gehörendem Eigentum, das nicht in der im **Anhang** genannten Versicherungssumme einbezogen ist;
- (f) die in Verbindung mit der Benutzung, des Eigentums oder der Verwahrung von Feuerwaffen (einschließlich Handwaffen, Flinten, Luftgewehren und Luftpistolen) und der Munition für solche Feuerwaffen entstehen;
- (g) die in Verbindung mit der Benutzung, des Eigentums oder dem Besitz von mechanisch betriebenen Fahrzeugen entstehen;
- (h) die infolge von Umweltverschmutzung oder Verseuchung jedweder Art und Ursache entstehen;
- (i) die sich aus Vorfällen ergeben, bei denen **Sie** bei einer anderen Versicherung zur Entschädigung berechtigt sind, mit Ausnahme des Betrags, der über das aufgrund dieser anderen Versicherung zahlbare Limit (dessen Zahlung vereinbart wurde) hinausgeht;
- (j) die sich auf einen Zustand beziehen, der mittelbar oder unmittelbar mit HIV (Human Immunodeficiency Virus) und/oder HIV-bezüglichen Krankheiten in Verbindung stehen, darin einbezogen AIDS (Acquired Immune Deficiency Syndrome) und/oder Mutationen oder Variationen, gleichgültig welcher Ursache;
- (k) Eigentum oder Besitz eines Tieres, auf das sich einer der Paragraphen des englischen Dangerous Dogs Act [Gesetz über gefährliche Hunde] von 1991 (oder seiner abgeänderten Fassung) bezieht.

* Siehe gesonderten Abschnitt über Haftung in diesen Ländern.

ohne Spanien, Frankreich & Portugal*

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Plötzliche und unbeabsichtigte Umweltverschmutzung

Obwohl Haftung in Bezug auf Umweltverschmutzung generell von der Deckung in dieser Police ausgeschlossen ist, wird mit dieser Erweiterung beschränkte Haftung angeboten. Die Deckung unterliegt allen sonstigen Bestimmungen dieses Absatzes, soweit sie anwendbar sind.

Dieser Policenabschnitt wird erweitert, um die gesetzliche Haftpflicht des/r Versicherungsnehmer(s)/in für Schadenersatz und/oder die Kosten des/r Anspruchsteller(s)/in in Bezug auf unbeabsichtigten **Personenschaden** oder Sachschaden, die lediglich durch Folgendes verursacht wurden:

Umweltverschmutzung

Infolge eines plötzlichen, identifizierbaren und unbeabsichtigten Vorfalls, der während eines Versicherungszeitraums in seiner Gesamtheit an einem identifizierten Zeitpunkt und Ort eintritt. Aufgrund eines einzelnen Vorfalls entstehende Umweltverschmutzung wird so behandelt, als sei sie zu dem Zeitpunkt entstanden, an dem der Vorfall eintrat.

Haftungslimit

Unsere Haftung für Schadenersatz, der von Ihnen unter diesem Abschnitt an einen oder mehrere Anspruchsteller für einen, alle oder eine Reihe von Ansprüchen zu zahlen ist, die aufgrund einer einzigen auslösenden Ursache entstehen, beschränkt sich maximal auf den im **Anhang** angegebenen Betrag.

Vertragshaftung und Entschädigung einer anderen Vertragspartei

Unter dem Vorbehalt der anderweitigen Vorschriften, Ausnahmen, Bedingungen und Zusätze der vorliegenden Police, halten wir **Sie** unter jedem Abschnitt hinsichtlich der Haftung in Bezug auf **Personenschäden** oder Sachschäden wie folgt schadlos:

Im Umfang, in dem ein/e von Ihnen mit einer anderen Vertragspartei geschlossene/r Vertrag oder Vereinbarung dies vorschreibt, werden wir:

- (a) **Sie** für von Ihnen übernommene Haftung schadlos halten;
- (b) die andere Vertragspartei auf ähnliche Weise wie Sie in Bezug auf die Haftung der anderen Vertragspartei entschädigen, die infolge der Erfüllung des betreffenden Vertrags oder der betreffenden Vereinbarung durch Sie entsteht, vorausgesetzt dass:
 - (i) die Durchführung und Kontrolle von Schadenersatzansprüchen auf uns übertragen wird;

- (ii) die andere Vertragspartei die Vorschriften, Bedingungen und Zusätze der vorliegenden Police - sofern sie zutreffen - beachtet, erfüllt und ihnen unterworfen ist;
- (iii) die Entschädigung sich nicht auf Haftung in Bezug auf bezifferten Schadenersatz oder aufgrund einer Strafklausel bezieht.

Wird einer anderen Vertragspartei Entschädigung geboten, behandeln wir jede andere Vertragspartei und Sie so, als sei jedem von Ihnen eine separate Police ausgestellt worden, vorausgesetzt, dass nichts in dieser Klausel unsere Haftung zur Zahlung eines Betrags für einen Schadenersatzanspruch oder während eines Versicherungszeitraums erhöht, der über das Haftungslimit hinausgeht.

Entschädigung anderer Personen

Im Fall Ihres Todes wird Ihr gesetzlicher Vertreter in Bezug auf Ihre entstandene Haftung schadlos gehalten.

Ihre Hausangestellten werden auf gleiche Weise schadlos gehalten.

Abschnitt 5 – HAUS- UND GRUNDBESITZER HAFTPFLICHT

Spanien

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Besonderer Hinweis

Lediglich für die Zwecke dieses Abschnitts sind in die Definition „**Versicherungsnehmer/in** -/ Sie -/ Ihr/e“

Personen mit einbezogen, die das **Eigenheim** oder die **Ferienimmobilie** mit Ihrer Genehmigung vorübergehend bewohnen.

Deckung

Dieser Abschnitt versichert Sie bis zum Haftungslimit für Ihre gesetzliche Haftpflicht der Öffentlichkeit gegenüber gemäß § 1902 ff. des Zivilgesetzbuches und § 19 ff. des Strafgesetzbuches, die rechtmäßig von Ihnen in Bezug auf Verlust und/oder Schäden von Dritten verlangt wird; beschränkt sich jedoch auf Vorfälle, die während des Versicherungszeitraums im **Eigenheim** oder in der Ferienimmobilie oder innerhalb deren Grenzen entstehen.

Rechtsvertretung

Dieser Abschnitt deckt Ihre Rechtsvertretung, sollten Gerichtsverfahren gegen Sie wegen unter diesem Abschnitt versicherte/n Verlusts und/oder Schadens eingeleitet werden, selbst wenn diese Verfahren jeder Grundlage entbehren oder unberechtigt sind.

Ihre Rechtsvertretung wird durch uns verwaltet und wir ernennen Anwälte.

Sie verpflichten sich, uns jegliche von uns verlangten Informationen zu geben und gewünschte Kooperation oder Unterstützung zu gewähren und die notwendigen Vollmachten zu erteilen.

In Strafverfahren können wir mit Ihrer vorherigen Zustimmung Ihre Verteidigung übernehmen.

Sollten Sie für schuldig erklärt werden, entscheiden wir, ob eine Berufung in die nächste Instanz angemessen ist oder nicht.

Wir können jedoch - sollten wir eine Berufung für unangemessen halten - auf der Basis von Ausschlussgründen vor ein höheres Gericht gehen und werden Ihnen diese Entscheidung unverzüglich mitteilen.

Es steht Ihnen frei, die Berufung auf eigene Kosten fortzuführen; sollte die Berufung Erfolg haben, zahlen wir Ihnen alle dabei entstandenen.

Sollte im Fall eines Gerichtsverfahrens zwischen uns dadurch ein Interessenkonflikt entstehen, dass wir Interessen verteidigen müssen, die denjenigen, die Sie vertreten, entgegenstehen, werden wir Sie ordnungsgemäß darüber informieren und unbeschadet die zur Verteidigung notwendigen Verpflichtungen erfüllen.

Es bleibt Ihnen jedoch die Wahl, uns weiterhin die rechtliche Handhabung zu überlassen oder einen anderen Verteidiger zu ernennen. Im letzten Fall sind wir verpflichtet, das Honorar des Anwalts bis in Höhe des im **Anhang** genannten Betrags zu zahlen.

Sollte der Schadenersatzanspruch das im **Anhang** genannte Haftungslimit übersteigen, zahlen wir die Rechtskosten im gleichen Verhältnis wie zwischen der zu erfüllenden Entschädigung und dem Gesamtbetrag Ihrer Haftung bezüglich des betreffenden Anspruchs.

Sicherheitsleistung

Wir zahlen für den Gesamtbetrag eine von Ihnen geforderte Sicherheitsleistung, die sich aufgrund von unter diesem Abschnitt gedecktem/n Verlust und/oder Schäden ergibt, bis zur Höhe des im **Anhang** genannten Limits.

Wir zahlen nicht für

Ausschlüsse

Wir übernehmen keine Haftung bei Schadenersatzansprüchen,

- (a) die auf Grund einer Vereinbarung entsteht, jedoch ohne diese Vereinbarung nicht entstanden wäre;
- (b) für **Personenschaden**, die infolge von und im Verlauf der Beschäftigung oder Anstellung dieser Personen durch Sie oder **Ihre Familie** für andere als lediglich private häusliche Pflichten entstehen und der zahlbare Betrag sich auf maximal €5.000.000 beläuft;
- (c) die aufgrund Ihrer Beschäftigung, Ihres Berufes oder Geschäftes entstehen, bei denen es sich nicht um die Vermietung Ihres Eigenheims oder Ihrer **Ferienimmobilie** handelt;
- (d) die infolge des Besitzes von Land und/oder Gebäuden entstehen, bei denen es sich nicht um das **Eigenheim** oder die **Ferienimmobilie** handelt, die im **Anhang** genannt werden;
- (e) für Verlust und/oder Schäden an dem Ihnen, Ihrer Familie oder Dritten gehörendem Eigentum, das nicht in der im **Anhang** genannten Versicherungssumme einbezogen ist;
- (f) die in Verbindung mit der Benutzung, des Eigentums oder der Verwahrung von Feuerwaffen (einschließlich Handwaffen, Flinten, Luftgewehren und Luftpistolen) und der Munition für solche Feuerwaffen entstehen.
- (g) die in Verbindung mit der Benutzung, des Eigentums oder dem Besitz von mechanisch betriebenen Fahrzeugen entstehen;
- (h) die infolge von Umweltverschmutzung oder Verseuchung jedweder Art und Ursache entstehen;
- (i) die sich aus Vorfällen ergeben, bei denen Sie bei einer anderen Versicherung zur Entschädigung berechtigt sind, mit Ausnahme des Betrags, der über das aufgrund dieser anderen Versicherung zahlbare Limit (dessen Zahlung vereinbart wurde) hinausgeht;
- (j) die sich auf einen Zustand beziehen, der mittelbar oder unmittelbar mit HIV (Human Immunodeficiency Virus) und/oder HIV-bezüglichen Krankheiten in Verbindung stehen, darin einbezogenen AIDS (Acquired Immune Deficiency Syndrome) und/oder Mutationen oder Variationen, gleichgültig welcher Ursache;
- (k) Eigentum oder Besitz eines Tieres, auf das sich einer der Paragraphen des englischen Dangerous Dogs Act [Gesetz über gefährliche Hunde] von 1991 (oder seiner abgeänderten Fassung) bezieht.

Spanien

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Plötzliche und unbeabsichtigte Umweltverschmutzung

Obwohl Haftung in Bezug auf Umweltverschmutzung generell von der Deckung in dieser Police ausgeschlossen ist, wird mit dieser Erweiterung beschränkte Haftung angeboten. Die Deckung unterliegt allen sonstigen Bestimmungen dieses Absatzes, soweit sie anwendbar sind.

Dieser Policenabschnitt wird erweitert, um die gesetzliche Haftpflicht des/r Versicherungsnehmer(s)/in für Schadenersatz und/oder die Kosten des/r Anspruchsteller(s)/in in Bezug auf unbeabsichtigten **Personenschaden** oder Sachschaden zu decken, die lediglich durch Folgendes verursacht wurden:

Umweltverschmutzung

Infolge eines plötzlichen, identifizierbaren und unbeabsichtigten Vorfalls, der während eines Versicherungszeitraums in seiner Gesamtheit an einem identifizierten Zeitpunkt und Ort eintritt. Aufgrund eines einzelnen Vorfalls entstehende Umweltverschmutzung wird so behandelt, als sei sie zu dem Zeitpunkt entstanden, an dem der Vorfall eintrat.

Haftungslimit

Unsere Haftung für Schadenersatz, der von Ihnen unter diesem Abschnitt an einen oder mehrere Anspruchsteller für einen, alle oder eine Reihe von Ansprüchen zu zahlen ist, die aufgrund einer einzigen auslösenden Ursache entstehen, beschränkt sich maximal auf den im **Anhang** angegebenen Betrag.

Vertragshaftung und Entschädigung einer anderen Vertragspartei

Unter dem Vorbehalt der anderweitigen Vorschriften, Ausnahmen, Bedingungen und Zusätze der vorliegenden Police, halten wir Sie unter jedem Abschnitt hinsichtlich der Haftung in Bezug auf **Personenschaden** oder Sachschäden wie folgt schadlos:

Im Umfang, in dem ein/e von Ihnen mit einer anderen Vertragspartei geschlossene/r Vertrag oder Vereinbarung dies vorschreibt, werden wir:

- (a) Sie für von Ihnen angenommene Haftung schadlos halten;
- (b) die andere Vertragspartei auf ähnliche Weise wie Sie in Bezug auf die Haftung der anderen Vertragspartei entschädigen, die infolge der Erfüllung des betreffenden Vertrags oder der betreffenden Vereinbarung durch Sie entsteht, vorausgesetzt dass:
 - (i) die Durchführung und Kontrolle von Schadenersatzansprüchen auf uns übertragen wird;

- (ii) die andere Vertragspartei die Vorschriften, Bedingungen und Zusätze der vorliegenden Police - sofern sie zutreffen - beachtet, erfüllt und ihnen unterworfen ist;
- (iii) die Entschädigung sich nicht auf Haftung in Bezug auf bezifferten Schadenersatz oder aufgrund einer Strafklausel bezieht.

Wird einer anderen Vertragspartei Entschädigung geboten, behandeln wir jede andere Vertragspartei und Sie so, als sei jedem von Ihnen eine separate Police ausgestellt worden, vorausgesetzt, dass nichts in dieser Klausel unsere Haftung zur Zahlung eines Betrags für einen Schadenersatzanspruch oder während eines Versicherungszeitraums erhöht, der über das Haftungslimit hinausgeht.

Entschädigung anderer Personen

Im Fall Ihres Todes wird Ihr gesetzlicher Vertreter in Bezug auf Ihre entstandene Haftung schadlos gehalten.

Ihre Hausangestellten werden auf gleiche Weise schadlos gehalten.

Abschnitt 5 – HAUS- UND GRUNDBESITZER HAFTPFLICHT

Frankreich

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Besonderer Hinweis

Lediglich für die Zwecke dieses Abschnitts sind in die Definition „**Versicherungsnehmer/in** / Sie / Ihr/e“

Personen mit einbezogen, die das **Eigenheim** oder die **Ferienimmobilie** mit Ihrer Genehmigung vorübergehend bewohnen.

Deckung

Dieser Abschnitt versichert Sie unter dem Vorbehalt des Haftungslimits für alle Summen, für deren Zahlung Sie in Bezug auf Folgendes gesetzlich haften:

- (a) unbeabsichtigter **Personenschaden** jeglicher Person;
- (b) unbeabsichtigter Verlust und/oder Schaden am Eigentum, das Ihnen nicht gehört, das sich in Ihrer Verwahrung oder es sich unter Kontrolle eines Ihrer Mieter oder Angestellten befindet, wenn der Schaden in oder im Umfeld des Eigenheims oder der **Ferienimmobilie** eintritt;
- (c) Tod, **Personenschaden** oder Krankheit eines/r Hausangestellten.

Der unter diesem Abschnitt zahlbare Höchstbetrag für einen Schadenersatzanspruch oder eine Reihe von Schadenersatzansprüchen, der/die infolge von jeweils einem Vorfall entsteht/en, wird im **Anhang** definiert und ist zusätzlich zu den mit unserer schriftlichen Zustimmung entstandenen Kosten und Ausgaben zahlbar.

Plötzliche und unbeabsichtigte Umweltverschmutzung

Obwohl Haftung in Bezug auf Umweltverschmutzung generell von der Deckung in dieser Police ausgeschlossen ist, wird mit dieser Erweiterung beschränkte Haftung angeboten. Die Deckung unterliegt allen sonstigen Bestimmungen dieses Absatzes, soweit sie anwendbar sind.

Dieser Policenabschnitt wird erweitert, um die gesetzliche Haftpflicht des/r Versicherungsnehmer(s)/in für Schadenersatz und/oder die Kosten des/r Anspruchsteller(s)/in in Bezug auf unbeabsichtigten **Personenschaden** oder Sachschaden zu decken, die lediglich durch Folgendes verursacht wurden:

Umweltverschmutzung

Infolge eines plötzlichen, identifizierbaren und unbeabsichtigten Vorfalls, der während eines Versicherungszeitraums in seiner Gesamtheit an einem identifizierten Zeitpunkt und Ort eintritt. Aufgrund eines einzelnen Vorfalls entstehende Umweltverschmutzung wird so behandelt, als sei sie zu dem Zeitpunkt entstanden, an dem der Vorfall eintrat.

Haftungslimit

Unsere Haftung für Schadenersatz, der von Ihnen unter diesem Abschnitt an einen oder mehrere Anspruchsteller für einen, alle oder eine Reihe von Ansprüchen zu zahlen ist, die aufgrund einer einzigen auslösenden Ursache entstehen, beschränkt sich maximal auf den im **Anhang** angegebenen Betrag.

Wir zahlen nicht für

Ausschlüsse

Wir übernehmen keine Haftung bei Schadenersatzansprüchen,

- (a) die aufgrund einer Vereinbarung entstehen, jedoch ohne diese Vereinbarung nicht entstanden wären;
- (b) für **Personenschäden**, die infolge von und im Verlauf der Beschäftigung oder Anstellung dieser Personen durch Sie oder **Ihre Familie** für andere als lediglich private häusliche Pflichten entstehen und der zahlbare Betrag sich auf maximal €5.000.000 beläuft;
- (c) die aufgrund Ihrer Beschäftigung, Ihres Berufs oder Geschäfts entstehen, bei denen es sich nicht um die Vermietung Ihres Eigenheims oder Ihrer **Ferienimmobilie** handelt;
- (d) die infolge des Besitzes von Land und/oder Gebäuden entstehen, bei denen es sich nicht um das **Eigenheim** oder die **Ferienimmobilie** handelt, die im **Anhang** genannt werden;
- (e) für Verlust und/oder Schaden an dem Ihnen, **Ihrer Familie** oder Dritten gehörendem Eigentum, das nicht in der im **Anhang** genannten Versicherungssumme einbezogen ist;
- (f) die in Verbindung mit der Benutzung, des Eigentums oder der Verwahrung von Feuerwaffen (einschließlich Handwaffen, Flinten, Luftgewehren und Luftpistolen) und der Munition für solche Feuerwaffen entstehen;
- (g) die in Verbindung mit der Benutzung, des Eigentums oder dem Besitz von mechanisch betriebenen Fahrzeugen entstehen;
- (h) die infolge von Umweltverschmutzung oder Verseuchung jedweder Art und Ursache entstehen;
- (i) die sich aus Vorfällen ergeben, bei denen Sie bei einer anderen Versicherung zur Entschädigung berechtigt sind, mit Ausnahme des Betrags, der über das aufgrund dieser anderen Versicherung zahlbare Limit (dessen Zahlung vereinbart wurde) hinausgeht;
- (j) die sich auf einen Zustand beziehen, der mittelbar oder unmittelbar mit HIV (Human Immunodeficiency Virus) und/oder HIV-bezüglichen Krankheiten in Verbindung stehen, darin einbezogen AIDS (Acquired Immune Deficiency Syndrome) und/oder Mutationen oder Variationen, gleichgültig welcher Ursache;
- (k) Eigentum oder Besitz eines Tieres, auf das sich einer der Paragraphen des englischen Dangerous Dogs Act [Gesetz über gefährliche Hunde] von 1991 (oder seiner abgeänderten Fassung) bezieht.

Frankreich

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Vertragshaftung und Entschädigung einer anderen Vertragspartei

Unter dem Vorbehalt der anderweitigen Vorschriften, Ausnahmen, Bedingungen und Zusätze der vorliegenden Police, halten wir Sie unter jedem Abschnitt hinsichtlich der Haftung in Bezug auf **Personenschaden** oder Sachschaden wie folgt schadlos:

Im Umfang, in dem ein/e von Ihnen mit einer anderen Vertragspartei geschlossene/r Vertrag oder Vereinbarung dies vorschreibt, werden wir:

- (a) Sie für von Ihnen übernommene Haftung schadlos halten;
- (b) die andere Vertragspartei auf ähnliche Weise wie Sie in Bezug auf die Haftung der anderen Vertragspartei schadlos halten, die infolge der Erfüllung des betreffenden Vertrags oder der betreffenden Vereinbarung durch Sie entsteht, vorausgesetzt dass:
 - (i) die Durchführung und Kontrolle von Schadenersatzansprüchen auf uns übertragen wird;
 - (ii) die andere Vertragspartei die Vorschriften, Bedingungen und Zusätze der vorliegenden Police - sofern sie zutreffen - beachtet, erfüllt und ihnen unterworfen ist;
 - (iii) die Entschädigung sich nicht auf Haftung in Bezug auf bezifferten Schadenersatz oder aufgrund einer Strafklausel bezieht.

Wird einer anderen Vertragspartei Entschädigung geboten, behandeln wir jede andere Vertragspartei und Sie so, als sei jedem von Ihnen eine separate Police ausgestellt worden, vorausgesetzt, dass nichts in dieser Klausel unsere Haftung zur Zahlung eines Betrags für einen Schadenersatzanspruch oder während eines Versicherungszeitraums erhöht, der über das Haftungslimit hinausgeht.

Entschädigung anderer Personen

Im Fall Ihres Todes wird Ihr gesetzlicher Vertreter in Bezug auf Ihre entstandene Haftung schadlos gehalten.

Ihre Hausangestellten werden auf gleiche Weise schadlos gehalten.

Die nachstehende Erweiterung bezieht sich lediglich auf französische Immobilien und Anwesen, die im **Anhang** deklariert werden, bis zu der im **Anhang** angegebenen Versicherungssumme.

Mieterrisiko

Die finanziellen Folgen der Haftung, die dem/r Versicherten als Mieter in Bezug auf Sachschaden durch Feuer oder Explosion unter Artikel 1382 bis 1384 und 1732 bis 1735 des französischen Code Civil entstehen.

Nachbarschafts- und Fremdrisiken

Die finanziellen Folgen der Haftung, die dem/r Versicherten unter Artikel 1382 bis 1384 des französischen Code Civil in Bezug auf Sachschaden am Eigentum von Nachbarn oder Dritten infolge von Feuer oder Explosion entsteht und ihren Ursprung in der versicherten Immobilie oder einem Anwesen hat, in dem die versicherte Immobilie liegt.

Abschnitt 5 – HAUS- UND GRUNDBESITZER HAFTPFLICHT

Portugal

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Besonderer Hinweis

Lediglich für die Zwecke dieses Abschnitts sind in die Definition „**Versicherungsnehmer/in** / Sie / Ihr/e“

Personen mit einbezogen, die das **Eigenheim** oder die **Ferienimmobilie** mit Ihrer Genehmigung vorübergehend bewohnen.

Deckung

Dieser Abschnitt versichert Sie unter dem Vorbehalt des Haftungslimits für alle Summen, für deren Zahlung Sie in Bezug auf Folgendes gesetzlich haften:

- (a) unbeabsichtigter **Personenschaden** jeglicher Person;
- (b) unbeabsichtigte/r Verlust und/oder Schaden am Eigentum, das Ihnen nicht gehört, das sich in Ihrer Verwahrung oder es sich unter Kontrolle eines Ihrer Mieter oder Angestellten befindet, wenn der Schaden in oder im Umfeld des Eigenheims oder der **Ferienimmobilie** eintritt;
- (c) Tod, **Personenschaden** oder Krankheit eines/r Hausangestellten.

Der unter diesem Abschnitt zahlbare Höchstbetrag für einen Schadenersatzanspruch oder eine Reihe von Schadenersatzansprüchen, der/die infolge von jeweils einem Vorfall entsteht/en, wird im **Anhang** definiert und ist zusätzlich zu den mit unserer schriftlichen Zustimmung entstandenen Kosten und Ausgaben zahlbar.

Plötzliche und unbeabsichtigte Umweltverschmutzung

Obwohl Haftung in Bezug auf Umweltverschmutzung generell von der Deckung in dieser Police ausgeschlossen ist, wird mit dieser Erweiterung beschränkte Haftung angeboten. Die Deckung unterliegt allen sonstigen Bestimmungen dieses Absatzes, soweit sie anwendbar sind.

Dieser Policenabschnitt wird erweitert, um die gesetzliche Haftpflicht des/r Versicherungsnehmer(s)/in für Schadenersatz und/oder die Kosten des/r Anspruchsteller(s)/in in Bezug auf unbeabsichtigten **Personenschaden** oder Sachschaden zu decken, die lediglich durch Folgendes verursacht wurden:

Umweltverschmutzung

infolge eines plötzlichen, identifizierbaren und unbeabsichtigten Vorfalls, der während eines Versicherungszeitraums in seiner Gesamtheit an einem identifizierten Zeitpunkt und Ort eintritt. Aufgrund eines einzelnen Vorfalls entstehende Umweltverschmutzung wird so behandelt, als sei sie zu dem Zeitpunkt entstanden, an dem der Vorfall eintrat.

Haftungslimit

Unsere Haftung für Schadenersatz, der von Ihnen unter diesem Abschnitt an einen oder mehrere Anspruchsteller für einen, alle oder eine Reihe von Ansprüchen zu zahlen ist, die aufgrund einer einzigen auslösenden Ursache entstehen, beschränkt sich maximal auf den im **Anhang** angegebenen Betrag.

Wir zahlen nicht für

Ausschlüsse

Wir übernehmen keine Haftung bei Schadenersatzansprüchen,

- (a) die aufgrund einer Vereinbarung entstehen, jedoch ohne diese Vereinbarung nicht entstanden wären;
- (b) für **Personenschäden**, die infolge von und im Verlauf der Beschäftigung oder Anstellung dieser Personen durch Sie oder **Ihre Familie** für andere als lediglich private häusliche Pflichten entstehen und der zahlbare Betrag sich auf maximal €5.000.000 beläuft;
- (c) die aufgrund Ihrer Beschäftigung, Ihres Berufs oder Geschäfts entstehen, bei denen es sich nicht um die Vermietung Ihres Eigenheims oder Ihrer **Ferienimmobilie** handelt;
- (d) die infolge des Besitzes von Land und/oder Gebäuden entstehen, bei denen es sich nicht um das **Eigenheim** oder die **Ferienimmobilie** handelt, die im **Anhang** genannt werden;
- (e) für Verlust und/oder Schäden an dem Ihnen, Ihrer Familie oder Dritten gehörendem Eigentum, das nicht in der im **Anhang** genannten Versicherungssumme einbezogen ist;
- (f) die in Verbindung mit der Benutzung, des Eigentums oder der Verwahrung von Feuerwaffen (einschließlich Handwaffen, Flinten, Luftgewehren und Luftpistolen) und der Munition für solche Feuerwaffen entstehen;
- (g) die in Verbindung mit der Benutzung, des Eigentums oder dem Besitz von mechanisch betriebenen Fahrzeugen entstehen;
- (h) die infolge von Umweltverschmutzung oder Verseuchung jedweder Art und Ursache entstehen;
- (i) die sich aus Vorfällen ergeben, bei denen Sie bei einer anderen Versicherung zur Entschädigung berechtigt sind, mit Ausnahme des Betrags, der über das aufgrund dieser anderen Versicherung zahlbare Limit (dessen Zahlung vereinbart wurde) hinausgeht;
- (j) die sich auf einen Zustand beziehen, der mittelbar oder unmittelbar mit HIV (Human Immunodeficiency Virus) und/oder HIV-bezüglichen Krankheiten in Verbindung stehen, darin einbezogen AIDS (Acquired Immune Deficiency Syndrome) und/oder Mutationen oder Variationen, gleichgültig welcher Ursache;
- (k) Eigentum oder Besitz eines Tieres, auf das sich einer der Paragraphen des englischen Dangerous Dogs Act [Gesetz über gefährliche Hunde] von 1991 (oder seiner abgeänderten Fassung) bezieht.

Portugal

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Vertragshaftung und Entschädigung einer anderen Vertragspartei

Unter dem Vorbehalt der anderweitigen Vorschriften, Ausnahmen, Bedingungen und Zusätze der vorliegenden Police, halten wir Sie unter jedem Abschnitt hinsichtlich der Haftung in Bezug auf **Personenschaden** oder Sachschaden wie folgt schadlos:

Im Umfang, in dem ein/e von Ihnen mit einer anderen Vertragspartei geschlossene/r Vertrag oder Vereinbarung dies vorschreibt, werden wir:

- (a) Sie gegen von Ihnen übernommene Haftung schadlos halten;
- (b) die andere Vertragspartei auf ähnliche Weise wie Sie in Bezug auf die Haftung der anderen Vertragspartei schadlos halten, die infolge der Erfüllung des betreffenden Vertrags oder der betreffenden Vereinbarung durch Sie entsteht, vorausgesetzt dass:
 - (i) die Durchführung und Kontrolle von Schadenersatzansprüchen auf uns übertragen wird;
 - (ii) die andere Vertragspartei die Vorschriften, Bedingungen und Zusätze der vorliegenden Police - sofern sie zutreffen - beachtet, erfüllt und ihnen unterworfen ist;
 - (iii) die Entschädigung sich nicht auf Haftung in Bezug auf bezifferten Schadenersatz oder aufgrund einer Strafklausel bezieht.

Wird einer anderen Vertragspartei Entschädigung geboten, behandeln wir jede andere Vertragspartei und Sie so als sei jedem von Ihnen eine separate Police ausgestellt worden, vorausgesetzt, dass nichts in dieser Klausel unsere Haftung zur Zahlung eines Betrags für einen Schadenersatzanspruch oder während eines Versicherungszeitraums erhöht, der über das Haftungslimit hinausgeht.

Entschädigung anderer Personen

Im Fall Ihres Todes wird Ihr gesetzlicher Vertreter in Bezug auf die Ihnen entstandene Haftung schadlos gehalten.

Ihre Hausangestellten werden auf gleiche Weise schadlos gehalten.

SONDERBEDINGUNG - ERDBEBEN

Türkei

Obligatorische Erdbebendeckung

In Bezug auf Immobilien in der Türkei hat der/die Versicherte die „Türkische Obligatorische Erdbebendeckung“ zu erwerben. Die vorliegende Police deckt lediglich den Risikoanteil, der über die von der „Türkischen Obligatorischen Erdbebendeckung“ gewährte Deckung hinausgeht.

Der Rohbau des zu versichernden Gebäudes muss aus Stahlbeton bestehen.

Spanien

ENTSCHÄDIGUNGSKLAUSEL KONSORTIUMKLAUSEL ÜBER DEN ERSATZ VON SCHÄDEN, DIE SICH AUS IN SPANIEN VORGEFALLENEN AUßERGEWÖHNLICHEN EREIGNISSEN ERGEBEN, BEI SCHADENVERSICHERUNGEN DURCH DAS RÜCKVERSICHERUNGSKONSORTIUM.

KLAUSEL ÜBER SACHSCHÄDEN

In Übereinstimmung mit der Neufassung der Satzung des Rückversicherungskonsortiums, welche durch das Königliche Gesetzesdekret 7/2004 vom 29. Oktober verabschiedet und durch das Gesetz 12/2006 vom 16. Mai geändert wurde, hat der Versicherungsnehmer eines Versicherungsvertrags, der obligatorisch einen Prämienzuschlag zu Gunsten der genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts enthalten muss, die Befugnis, mit jeder Versicherungsgesellschaft, welche die von der gültigen Gesetzgebung geforderten Bedingungen erfüllt, die Deckung von außerordentlichen Risiken zu vereinbaren.

Das Rückversicherungskonsortium zahlt Entschädigungen bei Schadenfällen, die sich infolge von in Spanien vorgefallenen außergewöhnlichen Ereignissen ergeben und in Spanien befindliche Risiken betreffen, vorausgesetzt, der Versicherungsnehmer hat die entsprechenden Prämienzuschläge zu Gunsten des Rückversicherungskonsortiums gezahlt und es liegt eine der folgenden Situationen vor:

- (a) Das vom Rückversicherungskonsortium gedeckte außerordentliche Risiko wird nicht von der mit der Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Versicherungspolice mitversichert.
- (b) Die Versicherungsgesellschaft kann ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, obwohl das Risiko von der Versicherungspolice gedeckt ist, weil sie vom Gericht für insolvent erklärt wurde oder einem Auflösungsverfahren unterliegt, in welches das Rückversicherungskonsortium eingegriffen hat oder das von diesem übernommen wurde.

Das Rückversicherungskonsortium passt seine Handlungen an die Bestimmungen der genannten Satzung, des Versicherungsvertragsgesetzes (Ley del Contrato de Seguro) 50/1980 vom 8. Oktober, der Verordnung über Versicherungen für außerordentliche Risiken (Reglamento de Seguro de Riesgos Extraordinarios), verabschiedet durch Königliche Verordnung 300/2004 vom 20. Februar, und der Zusatzbestimmungen an.

A. Zusammenfassung der gesetzlichen Bestimmungen

1. Gedeckte außergewöhnliche Ereignisse

Unter außerordentlichen Ereignissen werden folgende Ereignisse verstanden:

- (a) Folgende Naturphänomene: Erdbeben und Seebeben, außergewöhnliche Überschwemmungen (einschließlich durch Brandungswellen), Vulkanausbrüche, untypischer Wirbelsturm (einschließlich außergewöhnlicher Windstöße mit einer Geschwindigkeit von mehr als 135 km/h und Tornados) und Absturz von Himmelskörpern und Meteoriten.

- (b) Ereignisse, die infolge von Terrorismus, Aufstand, Erhebung, Zusammenrottung und öffentlichen Tumult gewaltsam hervorgerufen werden.
- (c) Ereignisse oder Handlungen der Streitkräfte oder der Sicherheitskräfte und Sicherheitseinheiten zu Friedenszeiten.

2. Ausgeschlossene Risiken

Gemäß Artikel 6 der Verordnung über Versicherungen für außerordentliche Risiken (Reglamento de Seguro de Riesgos Extraordinarios) werden folgende Schäden oder Versicherungsfälle vom Rückversicherungskonsortium nicht ersetzt:

- (a) Schäden, für die nach dem Versicherungsvertragsgesetz kein Anspruch auf Entschädigung besteht.
 - (b) Schäden an Personen und Sachen, die durch einen anderen Versicherungsvertrag versichert sind, bei dem ein Zuschlag zugunsten des Rückversicherungskonsortiums nicht obligatorisch ist.
 - (c) Schäden, die auf einem Mangel oder Fehler der versicherten Sache bzw. einer eindeutig nicht erfolgten Wartung beruhen.
 - (d) Schäden infolge von bewaffneten Auseinandersetzungen, auch wenn keine offizielle Kriegserklärung vorausgegangen ist.
 - (e) Schäden infolge von Atomenergie, unbeschadet der Bestimmungen des Atomenergiegesetzes (Ley sobre Energía Nuclear) 25/1964 vom 29. April.
- Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen sind sämtliche unmittelbaren Schäden an einer versicherten kerntechnischen Anlage gedeckt, wenn sie die Folge eines außergewöhnlichen Ereignisses sind, das sich auf die Anlage selbst auswirkt.
- (f) Schäden, die auf der bloßen Zeiteinwirkung beruhen sowie im Fall von ständig ganz oder teilweise versunkenen Sachschäden, die auf die bloße Einwirkung des Wellengangs oder normaler Strömungen zurückzuführen sind.

- (g) Schäden infolge von Naturerscheinungen, die nicht in Artikel 1 der Verordnung über Versicherungen für außerordentliche Risiken aufgezählt sind und insbesondere Schäden infolge des Ansteigens des Grundwasserspiegels, der Bewegung von Steilhängen, Abrutschen oder Einsenken von Erdmassen, Ablösen von Steinen und ähnliche Erscheinungen, es sei denn, diese Erscheinungen wurden eindeutig durch die Einwirkung des Regenwassers, das außerdem in dem Gebiet zu einer außergewöhnlichen Überschwemmung geführt hat und gleichzeitig mit dieser Überschwemmung hervorgerufen.

SONDERBEDINGUNGEN - RÜCKVERSICHERUNGSKONSORTIUM

Spanien

- (h) Schäden, die durch tumultartige Handlungen während Versammlungen und Demonstrationen, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes mit Verfassungsrang (Ley Orgánica) 9/1983 vom 15. Juli, in dem das Versammlungsrecht geregelt ist, durchgeführt werden, oder während rechtmäßigen Streiks hervorgerufen werden, es sei denn, die erwähnten Handlungen können als außergewöhnliche Ereignisse gemäß Artikel 1 der Verordnung über Versicherungen für außerordentliche Risiken (Reglamento de Seguro de Riesgos Extraordinarios) angesehen werden.
- (i) Schäden, die durch arglistige Täuschung des Versicherten herbeigeführt werden.
- (j) Schäden, die sich während der in Artikel 8 der Verordnung über Versicherungen für außerordentliche Risiken geregelten Karenzzeit ereignen.
- (k) Schäden, die sich vor der Zahlung der ersten Versicherungsprämie, während der Aussetzung der Deckung durch das Rückversicherungskonsortium gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz oder nach der Aufhebung des Vertrages aufgrund fehlender Zahlung der Versicherungsprämie ereignen.
- (l) Mittelbare Schäden oder Schäden, die sich aus mittelbaren oder unmittelbaren Schäden ergeben, mit Ausnahme des in der Verordnung über Versicherungen für außerordentliche Risiken genannten entgangenen Gewinns. Insbesondere sind weder die Schäden, die sich infolge der Unterbrechung oder der Störung der Außenversorgung mit Strom, Treibgas, Heizöl, Dieselöl oder anderen Flüssigkeiten ereignen, noch sonstige mittelbare Schäden, die nicht im vorstehenden Absatz genannt sind, gedeckt, auch wenn diese Störungen auf eine in der Deckung für außerordentliche Risiken enthaltene Ursache zurückzuführen sind.
- (m) Schadenfälle, die aufgrund ihres Ausmaßes und ihrer Schwere von der nationalen Regierung zur „Katastrophe“ oder zum „nationalen Notstand“ erklärt werden.

3. Selbstbeteiligung

Bei unmittelbaren Schäden (außer bei Kraftfahrzeugen, **Eigenheimen** und Eigentümergemeinschaften) beträgt die **Selbstbeteiligung** des Versicherten 7 Prozent des Wertes der durch den Schadenfall verursachten und des zu ersetzenden Schadens.

Bei der Deckung von Gewinnausfällen ist die **Selbstbeteiligung** des Versicherten, die in der Versicherungspolice für Gewinnausfälle bei gewöhnlichen Schadenfällen vorgesehen ist, zu berücksichtigen.

4. Deckungserweiterung - Vereinbarungen, die optional in die einfache Versicherung eingeschlossen werden können

Bei außerordentlichen Risiken sind dieselben Sachen und Versicherungssummen gedeckt, die in den Versicherungspolices für gewöhnliche Risiken vorgesehen sind.

Dessen ungeachtet, sichert das Konsortium bei den Versicherungspolices, die Schäden an Kraftfahrzeugen

decken, den gesamten Versicherungswert auch dann, wenn die Versicherungspolice dies nur teilweise abdeckt.

B. VORGEHEN BEI VORLIEGEN EINES SCHADENS, FÜR DEN DAS RÜCKVERSICHERUNGSKONSORTIUM ERSATZ LEISTET

- (a) Im Schadenfall müssen der Versicherte, der Versicherungsnehmer, der Begünstigte oder ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, unmittelbar oder über die Versicherungsgesellschaft oder den Versicherungsagenten, den regionalen Abteilungen des Rückversicherungskonsortiums, die je nach dem Ort des Schadeneintritts zuständig sind, innerhalb von maximal sieben Tagen ab Kenntnisnahme vom Eintritt des Versicherungsfalles mitteilen, dass der Schadenfall vorgefallen ist.

Die Mitteilung hat nach dem zu diesem Zweck festgelegten Muster zu erfolgen, das auf der Website des Rückversicherungskonsortiums (www.consorseguros.es) und in den Büros des Konsortiums oder der Versicherungsgesellschaft zur Verfügung gestellt wird. Es müssen vorgenannte Unterlagen beigelegt werden.

- (b) Außerdem müssen die Reste und Spuren des Schadenfalls für die Arbeit der Sachverständigen aufbewahrt werden. Sollte dies vollkommen unmöglich sein, muss Beweismaterial über die Schäden (Fotos, Notarprotokolle, Videos oder offizielle Bescheinigungen) vorgelegt werden. Des Weiteren müssen die Rechnungen der beschädigten Sachen, deren Entsorgung nicht heraus gezögert werden konnte, aufgehoben werden.
- (c) Es müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Schäden zu verringern. Die Schätzung der Schäden von außergewöhnlichen Vorfällen wird vom Rückversicherungskonsortium vorgenommen. Das Rückversicherungskonsortium ist dabei nicht an die Schätzungen gebunden, welche gegebenenfalls die Versicherungsgesellschaft, die die gewöhnlichen Schäden deckt, vorgenommen hat. Für alle Fragen im Zusammenhang mit der einzuhaltenden Vorgehensweise, verfügt das Rückversicherungskonsortium über ein Informationstelefon für den Versicherten unter folgender Nummer: **+0034 902 222 665**.

Frankreich

1 Deckung von Naturkatastrophen

Die Gefahren von Naturkatastrophen werden von dieser Versicherung dem französischen Gesetz Nr. 82-600 (13. Juli 1982) entsprechend gedeckt.

Diese Versicherung wird zur Deckung von Schäden gewährt, die unmittelbar durch die außergewöhnliche Intensität eines Naturereignisses verursacht werden: beispielsweise Erdbeben, Vulkanausbruch, Lawinen, Erdbeben, Erdrutsch, Erdsenkung, Überschwemmung oder Schlammlawinen. Diese Klausel bezieht sich nur auf Schäden, die durch Ereignisse verursacht wurden, die durch eine im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlichte interministerielle Verordnung zur Naturkatastrophe erklärt werden. Die aufgrund dieser Klausel gewährte Deckung erfolgt den am Tag des Schadeneintritts gültigen gesetzlichen Vorschriften entsprechend und unterliegt allen Vorschriften und Bedingungen dieser Versicherung, sofern sie nicht durch diese Klausel abgeändert werden.

Selbstbeteiligung

Der Betrag des obligatorischen Selbstbehalts oder der im **Anhang** angegebenen **Selbstbeteiligung** (falls höher) wird von uns nicht gedeckt. Der auf Naturkatastrophen-Deckung zutreffende Betrag des obligatorischen Selbstbehalts wird vom Gesetz vorgeschrieben und betrug am 1. Januar 2005 €380. Er kann im Verlauf der Zeit variieren und der zum Schadenzeitpunkt anwendbare Betrag wird von der Schadenzahlung abgezogen.

Regulierungsbasis

Ihr Schadenersatzanspruch unter dieser Klausel wird aus der Regulierungsbasis für diese Versicherung entsprechend errechnet. In keinem Fall zahlen wir mehr als den Versicherungsbetrag. Bei der Schadenregulierung wird von uns ein gesetzlich festgelegter Betrag abgezogen, den Sie selbst tragen müssen. Sie verpflichten sich, diesen Betrag nicht anderweitig zu versichern.

Schadenanzeige

Sie müssen uns jeden Schaden, der unter dieser Klausel zu einem Anspruch führen könnte, unmittelbar nach Kenntnisnahme und spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung der interministeriellen Verordnung mit der Erklärung melden, dass eine Naturkatastrophe eingetreten ist.

Im Schadenfall - und falls Sie mehr als eine Versicherung abgeschlossen haben, die Sachschaden deckt, der unmittelbar durch die außergewöhnliche Intensität eines Naturereignisses verursacht wurde - müssen Sie uns innerhalb der vorstehend angegebenen Frist über diese Policen informieren. Sie müssen Ihren Anspruch den Versicherern Ihrer Wahl innerhalb der gleichen Frist vorlegen.

Anspruchszahlung

Wir verpflichten uns zur Zahlung des unter dieser Klausel an Sie zahlbaren Betrags innerhalb von 3 Monaten entweder nach dem Datum, an dem Sie uns die Schätzung des Schadens mitteilen, oder dem Datum der Veröffentlichung der interministeriellen Verordnung mit der Erklärung, dass eine Naturkatastrophe eingetreten ist, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt. Geschieht dies nicht, trägt der fällige Betrag Zinsen zum gesetzlich vorgeschriebenen Satz ab Ende dieses Zeitraums, es sei denn, unsere Nichtzahlung ist unbeabsichtigt erfolgt oder auf Ursachen zurückzuführen, die sich unserer Kontrolle entziehen.

2 Mieterisiko (nur bei Immobilien in Frankreich)

Diese Police wird erweitert und schließt Folgendes mit ein:

Die finanziellen Folgen der Haftung Ihrem Vermieter gegenüber, die Ihnen als Mieter der versicherten Immobilie in Bezug auf Sachschäden infolge von Feuer, Explosion oder Wasserschaden unter Artikel 1382 bis 1384 und 1732 bis 1735 des französischen Code Civil bis zu dem nachstehenden Limit je Schaden entstehen.

3 Nachbarschafts- und Fremdrisiken (nur bei Immobilien in Frankreich)

Diese Police wird erweitert und bezieht Folgendes mit ein:

Die finanziellen Folgen der Haftung, die Ihnen unter Artikel 1382 bis 1384 des französischen Code Civil in Bezug auf Sachschäden am Eigentum von Nachbarn oder Dritten infolge von Feuer, Explosion oder Wasserschaden entsteht, deren Ursprung im versicherten Anwesen oder einem Anwesen, in dem die versicherte Immobilie liegt, bis zu €2.000.000 je Schaden.

4 Technische Katastrophen

Die Gefahren technischer Katastrophen werden von dieser Versicherung dem französischen Gesetz Nr. 2003-699 (30. Juli 2003) entsprechend gedeckt. Diese Versicherung wird zur Deckung von Schäden erweitert, die durch ein Ereignis verursacht wurden, das von der zuständigen Regierungsbehörde als technische Katastrophe anerkannt wird.

ALLGEMEINE REGELUNGEN

Auf die Police insgesamt anwendbar

ALLGEMEINE REGELUNGEN

1 Maßnahmen des/r Versicherten

Im Fall von Verlust und/oder Schäden hat der/die Versicherte:

- (a) die Versicherer unverzüglich oder spätestens innerhalb von 21 Tagen nach Kenntnisnahme zu benachrichtigen;
- (b) die Polizei unverzüglich oder innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisnahme oder Bekanntwerden über vorsätzliche Beschädigung/Diebstahl zu informieren;
- (c) sämtliche Schritte zur Minderung des Schadens und Verhütung des Eintritts weiterer Schäden zu unternehmen;
- (d) den Versicherern Folgendes zur Verfügung zu stellen:
 - (i) ausführliche Informationen über den/die entstandenen Verlust und/oder Schäden;
 - (ii) sämtliche eventuell geforderten oder verlangten Nachweise und Informationen über den gestellten Anspruch;
 - (iii) falls verlangt, eine schriftliche eidesstattliche Erklärung bezüglich der wahrheitsgemäßen Angaben;
 - (iv) Dritten auf Verlangen der Versicherer Zugang zu der Immobilie zu gewähren und/oder ausführliche Informationen über den Verlust und/oder die Schäden zur Verfügung zu stellen.

2 Betrug

Sollte der Anspruch betrügerisch gestellt werden oder sollten Sie oder Andere, die in Ihrem Auftrag handeln, betrügerische Mittel anwenden, um über diese Police Vorteile zu erzielen, oder sollten Verluste, Zerstörung und/oder Schäden durch eine vorsätzliche Handlung Ihrerseits oder mit Ihrem stillschweigenden Einverständnis verursacht worden sein, werden jegliche Versicherungsleistungen dieser Police hinfällig.

3 Falschangaben

Diese Police wird im Fall von Falschangaben oder Nichtoffenlegung wesentlicher Einzelheiten ungültig.

4 Schiedsverfahren

Bei Eintritt etwaiger Differenzen hinsichtlich des unter dieser Police zu zahlenden Betrags (wobei Haftung anderweitig anerkannt wurde), sind diese Differenzen einem Schiedsrichter vorzulegen, der von den Parteien den zum betreffenden Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu ernennen ist. Ist eine Differenz dieser Bedingung entsprechend einem Schiedsverfahren zu unterbreiten, ist das Fällen eines Schiedsspruchs Vorbedingung für ein Klagerecht gegen uns. (Diese Bedingung gilt nicht für Abschnitt 5 - „Haftung“.)

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1 Kündigung

Diese Police oder ein Teil derselben kann von uns durch Übersenden eines 14-tägigen Kündigungsschreibens an Ihre zuletzt bekannte Adresse gekündigt werden. Sie haben das Recht zur Rückerstattung des Beitragsanteils, der dem noch

nicht abgelaufenen Versicherungszeitraum entspricht. Ist es während des laufenden Versicherungszeitraums zu einem Anspruch gekommen, ist keine Beitragsrückerstattung oder Gutschrift fällig.

2 Ratenzahlung / Lastschriftverfahren

Falls Sie Ihren Beitrag durch **Lastschriftverfahren** zahlen und es zu Zahlungsverzug kommt, können wir die Police Bedingung 1 - „Kündigung“ - entsprechend kündigen. Eine Beitragsrückerstattung oder Gutschrift wird nicht fällig, wenn die Kündigung unter diesen Umständen erfolgt.

Wurde während des laufenden Versicherungszeitraums ein Schadenanspruch gestellt, ist trotz Deckungskündigung der volle Jahresbeitrag zahlbar und wir behalten uns das Recht vor, diesen von einer etwaigen Schadenzahlung abzuziehen. Auf jeden Fall ist ein entsprechender Anteil des Beitrags und der Verwaltungsgebühr für den Zeitraum zu zahlen, für den Deckung gewährt wurde.

3 Vorbedingungen

Vorbedingung für unsere Zahlungsverpflichtung unter dieser Police ist Ihre ordnungsgemäße Beachtung der Vorschriften, Bestimmungen, Bedingungen und Zusätze dieser Police, sofern sich diese auf durch Sie auszuführende oder zu erfüllende Dinge beziehen, und wahrheitsgemäße Angaben, Antworten und Informationen in dem genannten Antrag oder in Verbindung damit.

4 Sonstige Versicherungen

- (a) Abschnitt 1 - „Gebäude“ und Abschnitt 2 - „Hausrat“
Sollten Sie zum Zeitpunkt eines Schadens, der unter diesen Abschnitten zu einem Verlust führt, eine andere Versicherung abgeschlossen haben oder diese in Ihrem Auftrag abgeschlossen worden sein, die diesen Verlust oder einen Teil desselben deckt, so beschränkt sich unsere Haftung unter vorliegender Police auf unseren verhältnismäßigen Anteil an diesem Verlust.
- (b) Abschnitt 5 - „Haftung“ ist oder wäre die Haftung - die unter diesem Abschnitt Ferienimmobilien eines Versicherungsanspruchs ist - bei Nichtvorhandensein dieses Abschnitts unter einer anderen Versicherung gedeckt, haften wir auf der Basis des vorliegenden Abschnitts nicht; oder lediglich im Umfang eines Selbstbehalts, der über den unter der anderen Versicherung zahlbaren Betrag hinausgeht, so, als hätte dieser Abschnitt nicht bestanden.

5 Zumutbare Vorsichtsmaßnahmen

Sie haben jederzeit zumutbare Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden zu vermeiden oder zu mindern.

6 Aufrechterhaltung von Schutzmaßnahmen

Alle Schutzmaßnahmen zur Sicherung der versicherten Immobilie sind, solange diese Versicherung gültig ist, aufrecht zu erhalten und jederzeit einzusetzen, wenn das **Eigenheim** oder die **Ferienimmobilie** unbeaufsichtigt ist.

7 Wesentliche Tatsachen

Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über wesentliche Risikoänderungen zu diesem Versicherungsvertrag zu informieren.

Wir zahlen nicht für

1 Radioaktive Verseuchung

Kosten, Folgeschäden, gesetzliche Haftpflicht oder Verlust und/oder Schäden an einer Immobilie, die unmittelbar oder mittelbar durch Folgendes entstehen:

- (a) ionisierende Strahlung oder radioaktive Verseuchung durch Kernbrennstoff oder Abfälle der Kernenergieerzeugung;
- (b) radioaktive, toxische, explosive oder sonstige gefährliche Eigenschaften von explosiven Nuklearanlagen oder deren Nuklearteilen.

2 Überschallknall

Verlust, Zerstörung oder Schäden, der unmittelbar durch Druckwellen von Flugzeugen oder sonstigen Flugkörpern, die mit Schall- oder Überschallgeschwindigkeit fliegen, verursacht wird.

3 Krieg

Folgen aller Art, die unmittelbar oder mittelbar durch Nachstehendes oder in Verbindung damit entstehen, ungeachtet sonstiger mitwirkender Ursachen oder Ereignisse: Krieg, Invasion, Feindhandlungen oder kriegsähnliche Unternehmungen (gleichgültig, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, bürgerliche Unruhen, die das Ausmaß eines Militäraufstands oder einer widerrechtlichen Machtergreifung annehmen oder darauf hinauslaufen.

4 Terrorismus

Verletzung oder Schäden an Leben oder Eigentum (oder eine entsprechende Drohung) durch atomare und/oder chemische und/oder biologische und/oder radiologische Mittel, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus oder sonstige dazu beitragende Ursachen oder Ereignisse zurückzuführen sind (oder damit in Verbindung stehen).

Terrorismus wird insbesondere (aber nicht ausschließlich) als Handlung oder Handlungen definiert, die sich auf Folgendes erstrecken:

- (a) Anwendung oder Androhung von Gewalt und/oder Tötlichkeiten; und/oder
- (b) Verletzung oder Schäden an Leben oder Eigentum (oder eine entsprechende Drohung) insbesondere (aber nicht ausschließlich) durch Verletzung oder Schäden durch atomare und/oder chemische und/oder biologische und/oder radiologische Mittel, der von Personen oder Personengruppen ausgelöst oder verursacht oder von

ihnen gänzlich oder teilweise zu politischen, religiösen, ideologischen oder ähnlichen Zwecken behauptet wurde.

- 5 Alle zur Kontrolle, Verhinderung, Unterdrückung oder auf jegliche Art und Weise auf (a) oder (b) bezogene ergriffenen Maßnahmen.

6 Immobilieneigentum

Die Police schließt an der betreffenden Immobilie verursachte Schäden aus, die unmittelbar infolge von Streitigkeiten in Bezug auf das Eigentum der Immobilie entstehen.

7 Asbest

Jegliche Haftung die direkt oder indirekt dazu beiträgt, verursacht oder entwickelt wurde durch:

- (i) Einatmen und/oder Einnehmen von Asbest, durch das ausgesetzt sein von Asbest; die Existenz von Asbest; Gesundheitsgefährdung durch Asbest oder jegliche Behauptung in diesem Zusammenhang.
- (ii) Vorhandensein von Asbest in jeglichen Gebäuden; Gebäudesubstanz; auf dem Grundstück oder das Beseitigen von Asbest und/oder jegliche Verpflichtung der Kontrolle und Maßnahmen in Bezug auf Asbest.

Es wird ferner vereinbart, dass diese Versicherung keine Anwendung findet für:

- (a) Jegliche Verpflichtungen oder die Verteidigung einer Klage gegen die Versicherten in Bezug auf Asbest.
- (b) Jegliche Kosten irgendwelcher Art, resultierend durch die in (i) oder (ii) genannten Angelegenheiten

Der Begriff Asbest umfasst Asbest, Asbestfasern, Ableitungen von Asbest; asbesthaltige Abfälle und jegliche Inhaltstoffe in Verbindung mit und/oder Zusammensetzung aus Asbest.

GEBÄUDE

Wir übernehmen die Kosten von Reparaturen oder Ersatz nach unserer Wahl unter dem Vorbehalt, dass Reparaturen oder Wiederaufbau durchgeführt werden vorausgesetzt, dass die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Verlusts und/oder Schadens nicht geringer war als die Kosten des Wiederaufbaus und sich das **Gebäude** in gutem Zustand befand.

Wiederaufbaukosten sind die Kosten für den Wiederaufbau des Gebäudes in der gleichen Größe, im gleichen Stil und im gleichen Zustand, in dem es sich befand, als es neu war; hierin eingeschlossen sind die in Absatz C und D des Abschnitts 1 beschriebene zusätzliche Kosten.

Der unter Absatz A und B zahlbare Gesamtbetrag entspricht maximal der Versicherungssumme.

Ist das **Gebäude** in schlechtem Zustand oder Reparaturen werden, oder Wiederaufbau wird nicht durchgeführt, können wir nach unserer Wahl:

- (a) die Kosten für Reparatur oder Wiederaufbau, abzüglich eines Betrags für Verschleiß und Wertminderung zahlen;

oder

- (b) für die durch den Verlust und/oder Schäden verursachte Reduzierung des Marktwerts zahlen.

Die Versicherungssumme wird nicht um den Anspruchsbetrag reduziert.

Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme geringer als die Wiederaufbaukosten, zahlen wir für den Verlust und/oder Schäden lediglich im gleichen Verhältnis, in dem die Versicherungssumme zum vollen Betrag der Wiederaufbaukosten steht.

Beträgt die Versicherungssumme beispielsweise nur die Hälfte der Wiederaufbaukosten, zahlen wir lediglich die Hälfte des Verlust- und/oder Schadenbetrags.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht in Fällen, in denen:

- (a) der Anspruch insgesamt €500 nicht übersteigt;
- (b) die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Anspruchs mehr als 85% der gesamten Wiederaufbaukosten beträgt vorausgesetzt, dass **Sie** die Versicherungssumme anschließend neu bewerten;
- (c) Deckung zusätzlich zu kommunalen Versicherungen gewährt wird.

Zusammengehörende Gegenstände

Wir zahlen nicht für den Ersatz unbeschädigter Teile, die Bestandteil einer zusammengehörender Einheit sind, oder zu einer Garnitur oder einer Reihe von Gegenständen ähnlicher Art, Farbe oder Design gehören.

Totalschaden

Im Totalschadenfall werden drei Kostenvoranschläge zum Wiederaufbau der Immobilie eingeholt, wie im Policen

Anhang, welcher sich auf die Limits im **Anhang** aufgeführten Gesamtversicherungssummen bezieht und der zur Verfügung gestellten Beschreibung der Immobilie entspricht. Ist das versicherte Gebäude Teil einer Immobilie in Mehrfachbesitz (Wohnblock) und bestehen keine kommunalen Versicherungsdeckungen (entsprechend den Kriterien von Nachtrag HH912), werden die Versicherer auf der Basis des versicherten Anteils an den gesamten Wiederaufbaukosten den entsprechenden Geldwert in bar zuerkennen. Dies geschieht nach alleinigem Ermessen der Versicherer.

HAUSRAT – Persönliche Habe und Wertgegenstände

Wir zahlen - nach unserer Wahl - die Kosten von Reparaturen oder Wiederbeschaffung zum Neuwert unter dem Vorbehalt, dass die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Verlustes und/oder Schadens nicht geringer war als die gesamten Wiederbeschaffungskosten.

Die gesamten Wiederbeschaffungskosten sind die Kosten für die Wiederbeschaffung des gesamten Hausrats zum Neuwert, abzüglich eines Betrags für Verschleiß und Wertminderung in Bezug auf Kleidung und Wäsche.

Wir zahlen je Schadenanspruch nicht mehr als:

- (a) die in Ihrem **Anhang** genannte Versicherungssumme;
- (b) Unsere Haftung in Bezug auf **Wertgegenstände** beträgt in jedem Versicherungszeitraum maximal 20% der Versicherungssumme für „**Hausrat**“
- (c) **Ferienimmobilie**: das Limit für **Einzelwerte beträgt** €3.000 für **Hausratsgegenstände**, sofern im **Anhang** nicht anderweitig angegeben;
- (d) das Limit für **Einzelwerte beträgt** €1.000 für unter Abschnitt 3 gedeckte **Persönliche Habe** und **Wertgegenstände** (außerhalb der **Ferienimmobilie**).
- (e) **Eigenheim** (permanenter Hauptwohnsitz im Ausland): das Limit für **Einzelwerte beträgt** €10.000 für **Hausratsgegenstände**, sofern im **Anhang** nicht anderweitig angegeben;
- (f) das Limit für **Einzelwerte** unter Abschnitt 3 (außerhalb des **Eigenheims** (permanenter Hauptwohnsitz im Ausland)) in Höhe von €5.000 für **Schmuck** und €2.500 für jegliche **Persönliche Habe** und **Wertgegenstände**, sofern im **Anhang** nicht anderweitig angegeben.

Die Versicherungssumme p.a wird nicht um den Anspruchsbetrag reduziert.

Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme geringer als die vollen Wiederbeschaffungskosten, zahlen wir für den Verlust und/oder Schäden lediglich im gleichen Verhältnis, in dem die

Versicherungssumme zum vollen Betrag der Wiederbeschaffungskosten steht.

Beträgt die Versicherungssumme beispielsweise nur die Hälfte der vollen Wiederbeschaffungskosten, zahlen wir lediglich die Hälfte des Verlust- und/oder Schadenbetrags.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht in Fällen, in denen:

- (a) der Anspruch insgesamt €500 nicht übersteigt;
- (b) die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Anspruchs mehr als 85% der gesamten Wiederbeschaffungskosten beträgt vorausgesetzt, dass **Sie** die Versicherungssumme anschließend neu bewerten;

Zusammengehörende Gegenstände

Wir zahlen nicht für den Ersatz unbeschädigter Teile die Bestandteil einer zusammengehörender Einheit sind, oder zu einer Garnitur oder einer Reihe von Gegenständen ähnlicher Art, Farbe oder Design gehören.

ALLGEMEIN

1 Verlust und/oder Schäden am Eigentum

Im Fall von Verlust und/oder Schäden am Eigentum, der /die möglicherweise zu einem Anspruch führt/en, müssen **Sie**

- (a) der Polizei unverzüglich jede/n Diebstahl, vorsätzliche Beschädigung, Vandalismus oder Eigentumsverlust mitteilen;
- (b) uns unverzüglich telefonisch oder schriftlich informieren;
- (c) auf Ihre Kosten innerhalb von 30 Tagen ausführliche detaillierte Angaben zum Schaden zur Verfügung stellen;
- (d) innerhalb von 30 Tagen ausführliche detaillierte Angaben zum Schaden zur Verfügung stellen;
- (e) alle zumutbaren Schritte zur Minderung des Verlusts und/oder Schadens sowie alle möglichen Maßnahmen einleiten, die zur Wiedererlangung des verlorenen Eigentums führen und zur Ergreifung des Täters beitragen.

2 Gesetzliche Haftpflicht

Im Fall eines Unfalls oder Vorfalles, der möglicherweise zu einem Haftpflichtanspruch führt, sind Sie verpflichtet:

- (a) uns unverzüglich zu benachrichtigen und sobald wie möglich schriftlich ausführliche Einzelheiten anzugeben und die von uns verlangte Unterstützung zu gewähren;
- (b) uns unverzüglich sämtliche an und/oder gegen Sie und **Ihre Familie** gerichtete Schreiben, gerichtliche Verfügungen, Vorladungen oder sonstige juristische Dokumente zuzusenden;
- (c) ohne unsere schriftliche Zustimmung keine Schadensersatzansprüche zu verhandeln, zu zahlen, zu regulieren, anzuerkennen oder zu bestreiten.

3 Unsere Rechte

Im Anspruchsfall sind wir berechtigt:

- (a) jedes **Gebäude** zu betreten und zu begutachten, an/ in dem ein Verlust und/oder Schaden eingetreten ist und jegliches beschädigte Eigentum in Gewahrsam zu nehmen; Eigentumsübergabe an uns ist nicht möglich;
- (b) jegliche Verfahren in Ihrem Namen zu unseren Gunsten zu übernehmen und zu leiten, um aus jeglichen Quellen Schadenersatz zu erhalten oder Verfahren gegen **Sie** abzuwehren.

4 Wiedererlangung von verloren gegangenen oder gestohlenem Eigentum

Wird verlorenes oder gestohlenes Eigentum wiedererlangt, müssen **Sie** uns unverzüglich per Einschreiben informieren.

Wird das Eigentum vor Schadenregulierung wiedererlangt, müssen **Sie** es zurücknehmen und wir zahlen anschließend für etwaige Schäden.

Wird das Eigentum nach Schadenregulierung wiedererlangt, geht es in unser Eigentum über. **Sie** haben jedoch die Wahl, es zu behalten und uns den Schadenregulierungsbetrag zu vergüten.

5 Maßgebliches Recht

Für diese Versicherung besteht Rechtswahl; sofern wir jedoch nicht Anderweitigem zustimmen, gilt deutsches Recht.

NACHTRÄGE

Nachstehend aufgeführte **Nachträge** gelten für Ihre Police nur dann, wenn die Nachtragsnummer in Ihrem Policen**anhang** angegeben wird und sie den Vorschriften, Bedingungen und Einschränkungen dieser Police unterliegen.

HH907

SICHERHEITSNACHTRAG (STANDARD)

Wir zahlen nur dann für Verlust oder Schäden:

- (a) für den Fall dass **Eigenheim** oder die **Ferienimmobilie** unbeaufsichtigt oder **unbewohnt** ist.

Ausgangstüren

Die letzte Ausgangstür ist mit einem

- Einsteck-Riegelschloss **oder**
- Zylinder-Kasten-Riegelschloss **oder**
- Mehrpunkt-Verriegel-System

ausgestattet und verschlossen ist.

Türen

Alle anderen Außentüren (Terrassentüren ausgenommen) und alle Zugänge von angrenzenden oder integrierten Garagen sind entweder mit einem

- Einsteck-Riegelschloss **oder**
- Zylinder-Kasten-Riegelschloss **oder**
- Mehrpunkt-Verriegel-System **oder**
- oben und unten angebrachten Sicherungsriegeln

ausgestattet und verschlossen ist

Terrassentüren

Terrassen-Schiebetüren sind entweder mit

- oben und unten mit abschließbaren Schiebetürschlössern **oder**
- einem in den Rahmen eingelassenen und durch ein am Innengriff zu betätigendes Schloss oder einen Arretierungshebel **oder**
- einem innenliegenden Terrassentürschloss oder innen auf der Mittelschiene angebrachten abschließbaren Schloss

ausgestattet und verschlossen ist.

Fenster

Alle Fenster im Erdgeschoss, Souterrain und zugängliche Fenster in oberen Stockwerken sind mit

- durch Hebel zu betätigende Fensterschlösser **oder**
- Arretierungshebel **oder**
- Fensterläden **oder**
- in die Wand eingelassene Metallgitter

ausgestattet und verschlossen

HH908

SICHERHEITSNACHTRAG (AUSSERKRAFTSETZUNG)

Der Sicherheitsnachtrag HH907 wird in Anbetracht alternativer Sicherungsvorrichtungen, die entweder im ursprünglichen Antragsformular oder in der Korrespondenz des/r Versicherungsnehmer(s)/in oder des platzierenden Maklers mitgeteilt wurden, außer Kraft gesetzt. Obwohl der Wortlaut abgeändert wurde, obliegt es dem/r Versicherten, die Sicherungsvorrichtungen in gutem Funktionszustand zu halten und uns zu benachrichtigen, sollte es in Zukunft zu wesentlichen Veränderungen kommen.

HH909

SICHERHEITSNACHTRAG (AUSSERKRAFTSETZUNG FÜR ACHT WOCHEN)

Der Sicherheitsnachtrag HH907 wird für einen Zeitraum von acht Wochen ab Versicherungsbeginn oder Verlängerungsdatum außer Kraft gesetzt, um es dem/r **Versicherungsnehmer/in** zu ermöglichen, die erforderlichen Sicherungsvorrichtungen anbringen/installieren zu lassen.

HH910

ERDBEBEN-AUSSCHLUSS

Durch Erdbeben oder Vulkanausbruch verursachte/r Verlust und/oder Schäden wird/werden von uns nicht gedeckt.

HH912

BEREICHE

Die Police wird in Bezug auf den Anteil des/r Versicherten erweitert und schließt alle zu dem Appartementblock oder der Immobilie gehörenden kommerziellen und gemeinschaftlichen Bereiche sowie gemeinschaftlich genutzte **Schwimmbäder** mit ein, zu denen der **Komplex** legitimen Zugang erlaubt.

Kommerzielle Räumlichkeiten/Aktivitäten, die aufgrund des HH912 Nachtrags mit einbezogen sind, werden durch die Hauseigentümerhaftung geschützt. Allgemeine Haftpflicht und Unternehmerhaftpflicht für kommerzielle Aktivitäten sind ausdrücklich ausgeschlossen.

HH913

SENKUNG, VERSCHIEBUNG & ERDRUTSCH

Ihre Police wird erweitert und schließt Schäden durch Senkung oder Verschiebung der Stelle, an der sich das/die **Gebäude** befindet/n, oder Erdbeben mit ein.

Wir zahlen nicht für:

- (a) die ersten €1.000 eines Schadenersatzanspruchs;
- (b) aus Küstenerosion oder der Erosion von Flüssen resultierende Schäden;
- (c) durch mangelhafte Werkleistung oder Verwendung fehlerhafter Materialien verursachte Schäden;
- (d) durch Abriss, Änderungen oder Reparaturen an dem/n **Gebäude**/n verursachte Schäden;
- (e) durch Einbetten neuer Konstruktionen oder Senkung von aufgeschüttetem Baugelände verursachte Schäden;
- (f) durch die Bewegung von festen Böden verursachte Schäden, es sei denn, das Fundament unter den Außenwänden Ihres Eigenheims oder Ihrer **Ferienimmobilie** wurde gleichzeitig beschädigt;
- (g) Schäden an Wegen, Auf-/Einfahrten, Terrassen, Patios, Wänden, Toren, Zäunen, **Schwimmbädern** und Tennisplätzen, es sei denn, das Fundament unter den Außenwänden Ihres **Eigenheims** oder Ihrer **Ferienimmobilie** wurde durch die gleiche Ursache zur gleichen Zeit beschädigt;
- (h) Verringerung des Marktwerts.

HH915

FAHRRÄDER

Ausgeschlossen sind: Verlust und/oder Schäden während der Benutzung bei Radrennen oder zu Handelszwecken. Diebstahl, wenn es nicht in einem **Gebäude** abgestellt oder sicher an ein unbewegliches Objekt angeschlossen wurde. Verlust und/oder Schäden von Zubehör, sofern sie nicht durch einen Fahrradunfall verursacht oder das Fahrrad gestohlen oder zur gleichen Zeit durch Feuer vernichtet wurde.

HH916

PALETTENKLAUSEL

Jegliche im Kellerbereich oder in unterirdischen Garagen aufbewahrte Gegenstände müssen mindestens 15cm über dem Boden gelagert werden.

Freiliegende Wasserrohre in Kellerbereichen oder unterirdischen Garagen müssen ordnungsgemäß isoliert sein, nicht anwendbar für Immobilien in Brasilien, Kap Verde, Kroatien, Zypern, Ägypten, Gibraltar, Griechenland, Italien, Malta, Monaco, Montenegro, Marokko, Portugal, Südafrika, Spanien, Thailand, Tunesien, Türkei, VAE.

HH917

LANGFRISTIGE VERMIETUNG UND ANLAGEOBJEKTE

Unterliegen - abgesehen von bestätigten Urlaubsvermietungen - dem Ausschluss von Abschnitt 1B „Verlust von Mietgebühren“.

HH918

MASCHINENHAFTUNG

In Anbetracht der Deckungserweiterung zur Einbeziehung von Golfbuggys, Gartentraktoren oder Fahrrädern wird Abschnitt 5 - „Haftungsausschluss“ (g) gestrichen und die Deckungsgrenze über die Grenzen der Immobilie hinaus erweitert; nicht jedoch über den Gebietsbereich des Landes hinaus, in dem sich die Immobilie befindet. In Frankreich ist diese Haftung ausgeschlossen.

HH920

MITVERSICHERUNG

Unsere Haftung beschränkt sich auf den durch uns abgesicherten Anteil eines jeden Schadens. Der verbleibende Anteil (z.B. Selbstbeteiligung) liegt im Verantwortungsbereich des/r Versicherungsnehmer(s), wie im **Anhang** definiert.

HH921

UNBRAUCHBARE GEBÄUDE

Solte(n) das/die von dieser Police versicherte/n **Gebäude** als unbrauchbar bewertet werden, erfolgt die Schadenregulierung auf folgender Basis:

1. die Kosten des Erwerbs eines ähnlichen Gebäudes plus - falls versichert - ein Zuschuss zu Aufräumungskosten, **oder**
2. die Kosten der Errichtung eines modernen Gebäudes, das mit dem versicherten **Gebäude** vergleichbare Einrichtungen bietet, plus - falls versichert - ein Zuschuss zu Berufshonoraren, den Kosten für Aufräumungskosten und zusätzliche Ausgaben, die aufgrund der Vorschriften der Lokalbehörden entstehen.

HH922

ALARMANLAGEN-GARANTIE (NUR AKUSTISCHE ÜBERWACHUNG)

Für unsere Haftung in Bezug auf Verlust und/oder Schäden aufgrund von Diebstahl oder versuchtem Diebstahl ist Voraussetzung, dass

- (a) die an/in Ihrem Eigenheim oder Ihrer **Ferienimmobilie** installierte Alarmanlage in gut funktionierendem Zustand gehalten wird;
- (b) die Alarmanlage eingeschaltet wird, wann immer **Sie** Ihr **Eigenheim** oder Ihre **Ferienimmobilie** verlassen oder unbeaufsichtigt lassen.

HH923

ARBEITGEBERHAFTUNG

Für die Zwecke von „Ausschluss (B) Abschnitt 5 - Haftung bezieht sich der Begriff „häusliche Pflichten“ auch auf Schreibtisch-, **Garten**-, Wartungs- und ähnliche Arbeiten, die allein in Verbindung mit dem **Eigenheim** oder der **Ferienimmobilie** ausgeführt werden und bei der Gesellschaft im Einzelnen hinterlegt werden.

HH924

NUR EIGENTÜMERHAFTPFLICHT

Die Abschnitte 1, 2, 3 & 4 sind ausgeschlossen.

HH925

KOMMUNALE ANGESTELLTE

Die Haftung wird erweitert und erstreckt sich auch auf Personen, die von Ihnen oder Ihrer Familie angestellt oder beschäftigt werden, insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) Gärtner, Schwimmbadreinigungspersonal, Pförtner und zu Parkdiensten Beschäftigte, die innerhalb der Grenzen der Immobilie arbeiten.

HH926

DECKUNG UNABSICHTLICH VERURSACHTER SCHÄDEN (Versicherte/r und Familie)

Die Police wird erweitert und bietet unter „Abschnitt 1 - Gebäude“ (Seite 11) und „Abschnitt 2 - Hausrat“ (Seite 18) optionale Deckung gegen unabsichtlich verursachte Schäden.

HH927

DECKUNGSBESCHRÄNKUNG - GEBÄUDEKLAUSEL

Deckung unter „Abschnitt 1 - Gebäude“ ist nur auf A1 (Feuer, Blitzschlag, Erdbeben, unterirdisches Feuer) beschränkt. Eine **Selbstbeteiligung** von €1.000 kommt ebenfalls zum Tragen.

Alle Arbeiten, die durch ein Unternehmen durchgeführt werden, sind ausgeschlossen:

Für die Anwendung dieses Ausschlusses wird ein Unternehmen als jene Person, Firma oder Organisation definiert, die an oder auf dem Grundstück arbeitet, einschließlich der/die Versicherte, der/die in seiner/ihrer Funktion als professionelle(r) Unternehmer/in tätig ist.

HH928

DECKUNGSBESCHRÄNKUNG - HAUSRATKLAUSEL

Deckung unter „Abschnitt 2 - Hausrat“ ist nur auf A1 (Feuer, Blitzschlag, Erdbeben, unterirdisches Feuer) beschränkt. Eine **Selbstbeteiligung** von €1.000 kommt ebenfalls zum Tragen.

HH929

DECKDECKUNGSERWEITERUNG: DIEBSTAHL DURCH MIETER/GÄSTE

„Abschnitt 1 - Gebäude A7“ und „Abschnitt 2 - Hausrat A7“ -Diebstahl oder versuchter Diebstahl - wurde auf Diebstahl oder versuchten Diebstahl durch Mieter erweitert. Die Deckung unterliegt einer **Selbstbeteiligung** von €250 oder der Standard-**Selbstbeteiligung** der Police, je nachdem welcher Betrag höher ist.

Deckung für **Wertgegenstände** ist nicht mit eingeschlossen.

HH930

HAFTPFLICHT MIT HAUSRAT-DECKUNG

Abschnitte 1, 3 & 4 sind ausgeschlossen.

Alle Arbeiten, die durch ein Unternehmen durchgeführt werden, sind ausgeschlossen:

Für die Anwendung dieses Ausschlusses wird ein Unternehmen als jene Person, Firma oder Organisation definiert, die an oder auf dem Grundstück arbeitet, einschließlich der/die Versicherte, der/die in seiner/ihrer Funktion als professionelle(r) Unternehmer/in tätig ist.

HH931

DECKUNGSERWEITERUNG FÜR UNABSICHTLICH VERURSACHTE SCHÄDEN DURCH MIETER/GÄSTE

Abschnitt 1 – **Gebäude** und Abschnitt 2 – **Hausrat**:
Deckungserweiterung für unabsichtlich verursachte Schäden durch Mieter oder Gäste ist in Ihrer Police eingeschlossen. Die Deckung unterliegt der standardmäßig festgelegten **Selbstbeteiligung**.

HH932

ALARMANLAGEN-GARANTIE (WEITERLEITUNG AN ÜBERWACHUNGSZENTRALE)

Für unsere Haftung in Bezug auf Verlust und/oder Schäden aufgrund von Diebstahl oder versuchten Diebstahl ist Voraussetzung, dass

- (a) die an/in Ihrem **Eigenheim** oder Ihrer **Ferienimmobilie** installierte Alarmanlage in gut funktionierendem Zustand gehalten wird;
- (b) die Alarmanlage eingeschaltet wird, wann immer **Sie** Ihr **Eigenheim** oder Ihre **Ferienimmobilie** verlassen oder unbeaufsichtigt lassen;
- (c) **Sie** uns unverzüglich benachrichtigen, falls **Sie** von der Überwachungszentrale schriftlich gewarnt werden, dass diese auf Meldungen des Alarmsystems nicht länger reagieren wird.

HH933**„NON-ADMITTED“ - NACHTRAG**

Dieser Versicherungsvertrag wird im Vereinigten Königreich zwischen Ihnen und uns (zur Durchführung von Versicherungsgeschäften im Vereinigten Königreich befugt) verhandelt und abgeschlossen. **Sie** bestätigen, dass wir uns außerhalb des Vereinigten Königreichs nicht um Versicherung bemüht haben, dass der Vertrag Deutschem Recht unterliegt und Schadenersatzansprüche an Sie durch Intasure, United Kingdom überwiesen werden. Als Gerichtsstand ist Deutschland, Hamburg vereinbart. **Sie** bestätigen, dass anwendbare zukünftige (Lokal-) Steuern unmittelbar von Ihnen an die betreffende Behörde gezahlt werden.

HH934**ENTSCHÄDIGUNGSBESCHRÄNKUNG**

Die Regulierungsbasis unter dem Abschnitt „Gebäude“ ist folgende: „Bei der Regulierung von Ansprüchen für Verlust und/oder Schäden werden entsprechende Abzüge für Verschleiß und Wertminderung vorgenommen“.

HH935**ZIMMER MIT FRÜHSTÜCK - GARANTIE**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass **Sie** in Ihrem **Eigenheim**/der **Ferienimmobilie** Zimmer mit Frühstück anbieten können jedoch auf unabhängiger Basis und nicht als Teil einer Handelsgruppe oder Dachgesellschaft, die dies anbietet. Es wird vereinbart, dass dieses Vorgehen für die Zwecke der Haftungsabschnitte Ihrer Police nicht als „Handel oder Beruf“ eingestuft wird. Dieser Nachtrag unterliegt folgenden Bedingungen:

- (a) Maximal 4 Schlafzimmer dürfen gleichzeitig von zahlenden Gästen belegt werden;
- (b) Maximal 8 Gäste sind gleichzeitig zugelassen;
- (c) diese Police deckt Verluste und/oder Schäden an Sachbesitz, Kleidung oder sonstigen Besitztümern der Gäste nicht.

HH936**UMSTRITTENE EIGENTÜMERSCHAFT**

Ausgeschlossen sind an der Immobilie verursachte Schäden als unmittelbare Folge von Streitigkeiten hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse der Immobilie.

HH940**WINTERGARANTIE**

In Bezug auf Gefahr 6 Abschnitt 1 und 2.

- (a) Wir haften nicht für Verluste oder Schäden, es sei denn:
 - (i) die Wasserversorgung am Hauptzugang wurde abgestellt und alle fest installierten Wassertanks und Rohre sind

abgelassen (ausgenommen Zentralheizungen) im Zeitraum von Dezember bis Februar wenn die Immobilie mehr als 48 Stunden unbewohnt ist.

oder

- (ii) Die Temperatur in der **Ferienimmobilie** oder im **Eigenheim** von Dezember bis Februar immer konstant über 15 Grad Celsius gehalten wird.
- (b) Sofern die Immobilie von Dezember bis Februar länger als 48 Stunden unbewohnt ist, wird eine Selbstbeteiligung von €500 vereinbart, wenn durch Rohrbruch Wasser ausströmt.

HH950**ERDRUTSCH UND SENKUNG - AUSSCHLÜSSE**

Senkung und Erdbeben sind in dieser Police ausgeschlossen.

HH951**ÜBERSCHWEMMUNGSDECKUNG - AUSSCHLÜSSE**

Überschwemmungsdeckung ist in dieser Police ausgeschlossen. Dieser Nachtrag schließt Mietausfall, Notunterkünfte und Reisekosten bei Überschwemmungsschäden ebenfalls aus.

HH952**DECKUNGSBESCHRÄNKUNG - GEBÄUDE**

Deckung unter „Abschnitt 1 - Gebäude“ beschränkt sich nur auf A1 (Feuer, Blitzschlag, Explosion, unterirdisches Feuer, Sturm & Anprall). Eine **Selbstbeteiligung** von €1.000 kommt zum Tragen.

Alle Arbeiten, die durch ein Unternehmen durchgeführt werden, sind ausgeschlossen:

Für die Anwendung dieses Ausschlusses wird ein Unternehmen als jene Person, Firma oder Organisation definiert, die an oder auf dem Grundstück arbeitet, einschließlich der/die Versicherte, der/die in seiner/ihrer Funktion als professionelle(r) Unternehme(r) tätig ist.

HH953**DECKUNGSBESCHRÄNKUNG - HAUSRAT**

Deckung unter „Abschnitt 2 - Hausrat“ beschränkt sich nur auf A1 (Feuer, Blitzschlag, Explosion, unterirdisches Feuer, Sturm & Anprall). Eine **Selbstbeteiligung** von €1.000 kommt zum Tragen.

Alle Arbeiten, die durch ein Unternehmen durchgeführt werden, sind ausgeschlossen:

Für die Anwendung dieses Ausschlusses wird ein Unternehmen als jene Person, Firma oder Organisation definiert, die an oder auf dem Grundstück arbeitet, einschließlich der/die Versicherte, der/die in seiner/ihrer Funktion als professionelle(r) Unternehmer/in tätig ist.

HH955**FÜR „STANDARD UNBEWOHNT“ ZU VERWENDEN**

In Bezug auf **unbewohnte** oder leer stehende Immobilien oder Teile einer Immobilie:

- (a) Alle Hauptanschlüsse sind an der Hauptzuleitung, an Schaltern und Absperrhähnen abzustellen und Wassersysteme (abgesehen von Berieselungsanlagen) leerlaufen zu lassen;
- (b) alle externen ebenerdigen und/oder auf Straßenebene gelegenen Öffnungen und alle Keller sind gegen unbefugtes Eindringen zu sichern;
- (c) die Räumlichkeiten und ihr angrenzendes Umfeld sind von allem losen, brennbaren Material frei zu halten;
- (d) die Räumlichkeiten sind regelmäßig von einem ordnungsgemäß ernannten Vertreter des/r Versicherten zu besichtigen, wobei **der/ die Versicherte** ein Verzeichnis über alle Besuche zu führen und alle Mängel in Bezug auf vorstehende Vorschriften unmittelbar zu beseitigen hat.
- (e) Die Deckung hat eine **Selbstbeteiligung** von € 500 in den Monaten November bis März, einschließlich der Schäden durch Ausströmen von Wasser/Öl.

HH956

FÜR „PERMANENT UNBEWOHNT“ ZU VERWENDEN

In Bezug auf unbewohnte oder leer stehende Immobilien oder Teile einer Immobilie:

- (a) Alle Hauptanschlüsse sind an der Hauptleitung, an Schaltern und Absperrhähnen abzustellen und Wassersysteme (abgesehen von Berieselungsanlagen) leerlaufen zu lassen;
- (b) alle externen ebenerdigen und/oder auf Straßenebene gelegenen Öffnungen und alle Keller sind gegen unbefugtes Eindringen zu sichern;
- (c) die Räumlichkeiten und ihr angrenzendes Umfeld sind von allem losen, brennbaren Material frei zu halten;
- (d) Die Deckung hat eine **Selbstbeteiligung** von € 500 in den Monaten November bis März, einschließlich in Bezug auf Ausströmen von Wasser/Öl.

HH957

BAUARBEITEN

In Bezug auf unbewohnte oder leerstehende Immobilien oder Teile einer Immobilie:

- (a) alle externen ebenerdigen und/oder auf Straßenebene gelegenen Öffnungen und alle Keller sind gegen unbefugtes Eindringen zu sichern;
- (b) die Räumlichkeiten und ihr angrenzendes Umfeld sind von allem losen, brennbaren Material frei zu halten;
- (c) die Räumlichkeiten sind regelmäßig von einem ordnungsgemäß ernannten Vertreter des/r Versicherten zu besichtigen, wobei **der/ die Versicherte** ein Verzeichnis aller Besuche zu führen und alle Mängel in Bezug auf vorstehende

Vorschriften unmittelbar zu beseitigen hat.

HH965

AUFSITZRASENMÄHER / MOBILITY SCOOTER - GARANTIE

Die Mäher/Mobility Scooter Schlüssel sind getrennt vom Fahrzeug zu verwahren. Die Fahrzeuge müssen abgeschlossen in einem gesicherten Nebengebäude verwahrt werden. Diebstahl wird innerhalb der Police lediglich in Fällen von erzwungenem/ gewaltsamem Eindringen gedeckt. Ein Verschwinden der Fahrzeuge unter mysteriösen oder undefinierbaren Umständen wird innerhalb der Police nicht gedeckt.

HH966

HAUSRAT WÄHREND DES UNIVERSITÄTSAUFENTHALTS

Ein Höchstlimit von €2.500 kommt für diese Gegenstände zum Tragen. **Selbstbeteiligung** je Schadenfall: €250. Diebstahl wird innerhalb der Police lediglich in Fällen von erzwungenem/ gewaltsamem Eindringen gedeckt. Verschwinden unter mysteriösen oder undefinierbaren Umständen wird von der Police nicht gedeckt. Deckung für Mobiltelefone ist ausgeschlossen. Deckung für **Tragbare Computer** ist ausgeschlossen, sofern dieser nicht unter anderen versicherten Risiken angegeben ist.

HH967

TRAGBARE COMPUTER

Verlust und/oder Schäden während des Luft- oder Seetransports; es sei denn, dieses Eigentum wird bei Lufttransport als Handgepäck mitgeführt und bei Seetransport in einer verschließbaren und sicheren Kabine aufbewahrt.

Diebstahl, wenn sich diese unbeaufsichtigt und nicht in den Räumlichkeiten befinden; es sei denn, sie werden in einem **Gebäude** oder einem Hotelzimmer verschlossen aufbewahrt oder in einem Safe verwahrt und der Nachweis für erzwungenen oder gewaltsamen Zutritt/ Zugang zu diesem **Gebäude**, Hotelzimmer oder Safe erbracht.

HH968

FLACHDACH

Konstruiert aus Beton, Asphalt, Stahl, Glasfaser oder Holz müssen jedes Jahr überprüft und einmal alle 10 Jahre gewartet werden.

Eine **Selbstbeteiligung** von € 500 bei Sturmschäden findet Anwendung. Bei **Flachdächern** aus Asphalt findet eine **Selbstbeteiligung** von €1.000 Anwendung.

HH970

NICHT-STANDARDMÄSSIGE IMMOBILIE

Handelt es sich hier um ein feststehendes Mobil-Home oder einen feststehenden Wohnwagen, muss es/er an allen 4 Ecken entweder auf einem Betonsockel oder auf einem harten Untergrund fest verankert sein.

HH975

DECKUNG VON HÖRGERÄTEN

Die Deckung ist auf €2.000 pro Einheit begrenzt.

Ausgeschlossen ist:

- (a) Verlust beim Schwimmen und Baden
- (b) Verlust der Batterien
- (c) Verlust wenn unbeaufsichtigt
- (d) Verschleiß und Abnutzung der Komponenten
- (e) Schäden die während der Behandlung beim Ohrenarzt entstehen
- (f) **Selbstbeteiligung** von €250

HH976

SOLARZELLENPLATTEN

Ein 20%iger Eigenanteil wird in Folge von unabsichtlichen Schäden, Vandalismus, Diebstahl und Sturm berücksichtigt. Die

Selbstbeteiligung beträgt mindestens €500.

HH977

KAMIN / OFFENES FEUER GEWÄHRLEISTUNG

Diese Versicherung schließt Verlust oder Beschädigung durch Feuer, das aus dem Kamin austritt aus, es sei denn der Kamin wurde jährlich gewartet und geprüft und verfügt über ein entsprechendes Zertifikat.

HH978

HOLZBETRIEBENE HEIZUNGEN /KAMINÖFEN GEWÄHRLEISTUNG

Es wird gewährleistet, dass alle holzbetriebenen Heizungen oder Kaminöfen in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Herstellers betrieben werden und montiert wurden, dass alle Schornsteine und Abgasleitungen nicht im Kontakt mit brennbaren Stoffen oder brennbaren Bauelementen sind und mit einem nicht brennbaren Material verkleidet sind.

HH979

SICHERHEITSSCHLÜSSEL

Gewährleisteter Zugangscodewird nach jeder Vermietung geändert.

HH980

VEREINBARUNG ZU SCHMUCK (HAUPTWOHNSITZ IM AUSLAND)

Vorbehaltlich von Schadenersatzansprüchen, die nach dem Vertragswortlaut gedeckt sind, besteht kein Versicherungsschutz für zeitgleichen Verlust oder Beschädigung von Schmuck und Uhren, wenn der Gesamtbetrag EUR 5.001 übersteigt, außer der Schmuck/die Uhr(en) werden

- (a) am Körper getragen
- (b) im Reise- und/oder Handgepäck des/der Versicherten transportiert, oder
- (c) aufbewahrt in einem Bankschließfach oder verschlossenen Safe, oder wenn sich der/die Versicherte sich in einem Hotel oder Motel aufhält bei Aufbewahrung der Wertgegenstände im Hauptsafe des Hotels oder Motels.

HH999

DECKUNGEINSCHRÄNKUNG BEI EINZELNEN WOHNUNGEN (ENGLAND & WALES)

Eingeschlossen gelten von Ihnen eingebrachte werterhöhende Einbauten und Dekorationen, Ihnen gehören und/oder für die Sie verantwortlich sind. Senkungsschäden sind ausgeschlossen.

BESCHWERDEVERFAHREN

Sollten Sie eine Beschwerde hinsichtlich der Ihnen von uns gebotenen Dienste haben, setzen Sie sich bitte unter den nachfolgenden Kontaktdaten mit uns in Verbindung:

The Managing Director
Intasure
AMP House
Dingwall Road
Croydon
Surey
CR0 2LX
United Kingdom

Wir nehmen alle eingehenden Beschwerden ernst und behandeln jede prompt und auf faire Art und Weise. Sollten Sie eine Beschwerde einreichen, wird sie von uns unverzüglich bestätigt. Sie erhalten eine Erklärung, wie wir Ihre Beschwerde behandeln, was Sie tun müssen und welchen Fortgang Ihre Beschwerde nehmen wird.

Ausführliche Details zu unserem Beschwerdeverfahren stehen auf Anfrage zur Verfügung. Ihre Kommentare werden von uns aufgezeichnet und analysiert, um sicher zu gehen, dass wir den von uns gebotenen Service ständig verbessern können.

Sollten Sie eine Beschwerde hinsichtlich der Dienste haben, die Ihre Versicherer Ihnen bieten, setzen Sie sich bitte unter den nachfolgenden Kontaktdaten mit dem Versichere in Verbindung:

Immobilienversicherung

Lloyd's of London
One Lime Street,
London
EC3N 7HA
Großbritannien

Ankara Anonim Turk Sigorta Sirketi
Merkez Mah. Abide-i Hurriyet Cad.
No:211 Bolkan Center
A Blok Kat: 3 – 34381
Sisli/Istanbul
Türkei

Cedar Insurance & Reinsurance Company Ltd
Richmond House, 12 Par-La-Ville Road
PO Box HM 1022-Hamilton
Bermuda

Sollten Sie mit dem Resultat Ihrer Beschwerde nicht zufrieden sein, sind Sie berechtigt, Ihre in Frage kommende Beschwerde an nachstehenden Service weiterzuleiten:

The Financial Ombudsman Service (FOS)
Exchange Tower
London E14 9SR
Großbritannien

Tel: +44 (0)800 023 4567 (für Anrufer aus dem Festnetz) oder
0300 123 9 123 (bei Anrufen von einem Mobil)
Email: complaint.info@financial-ombudsman.org.uk
Website: www.financial-ombudsman.org.uk

Definition von befugten Beschwerdeführern

Bei befugten Beschwerdeführern handelt es sich entweder um Privatpersonen, Unternehmen mit einem jährlichen Konzernumsatz von unter €1 Million, gemeinnützige Einrichtungen mit einem Jahreseinkommen von unter €1 Million oder die Treuhänder eines Trust mit einem Nettovermögenswert von unter €1 Million zum Zeitpunkt der Beschwerde.

Entschädigung

Wir sind vom britischen Financial Services Compensation Scheme [Einlagensicherungsfonds der Finanzdienstleister und Versicherer] gedeckt. Sollten wir unsere Verpflichtungen nicht erfüllen können, sind Sie eventuell aus diesem Fonds entschädigungsberechtigt. Dies hängt von der Art des Geschäfts und den Umständen des Anspruchs ab.

Bezieht sich ein Anspruch auf Haftung, die einer Pflichtversicherung unterliegt: 100% des Anspruchs.
In allen sonstigen Fällen 100% der ersten €2.000 und 90% des restlichen Anspruchs.

Für den Vertrag maßgebliches Recht

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.
Als Gerichtsstand gilt Hamburg vereinbart.

Für Anrufer aus Deutschland*:

*kostenfrei, Mobifunk kann abweichen

Neukunden: 0800 99 552 442 4

Bestandskunden : 0800 99 552 442 2

Schäden: 0800 99 552 442 5

Für Anrufer aus dem Ausland +49(0)40 88 141 225 7

Internet www.intasureversicherung.de





intasure[®]
Die Versicherung, die Ihre Sprache spricht

Für Anrufer aus Deutschland*:

*kostenfrei, Mobifunk kann abweichen

Neukunden: 0800 99 552 442 4

Bestandskunden : 0800 99 552 442 2

Schäden: 0800 99 552 442 5

Für Anrufer aus dem Ausland* +49(0)40 88 141 225 7

Internet www.intasureversicherung.de

Intasure

AMP House
Dingwall Road
Croydon
Surrey
CR0 2LX
United Kingdom